

Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.)

Handbuch Inobhutnahme

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

*Grundlagen –
Praxis und
Methoden –
Spannungsfelder*

Praxis und Forschung

37



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Sektion Deutschland

der Fédération Internationale
des Communautés Educatives
FICE e.V.

Die Inobhutnahme gehört zu den wenigen rein fürsorglichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen der Staat sich selbst in die Pflicht nimmt, um das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen in einer Ausnahmesituation sicherzustellen.

Angesichts der anhaltend hohen Anforderungen an Mitarbeiter*innen, den deutlich zu langen Verweildauern und dem damit verbundenen Eingriff in das Leben von jungen Menschen und ihren Familien ist es erstaunlich, wie wenig über den Prozess der Inobhutnahme aus unterschiedlichen Perspektiven systematisch an Erkenntnissen vorliegt.

Das Handbuch Inobhutnahme beleuchtet in den drei Kapiteln Grundlagen der Inobhutnahme (rechtliche, historische und theoretische Aspekte) sowie Praxis und Methoden in der Inobhutnahme und drittens Spannungsfelder (in) der Inobhutnahme. In 29 Beiträgen aus Forschung, Praxis und Fachdiskussion umfasst der Band neben rechtlichen Fragen insbesondere auch sozialpädagogische Perspektiven, wie Übergänge, Beteiligung und Beschwerde oder auch Elternarbeit und Elternpartizipation in der Inobhutnahme ausgestaltet werden können.

Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.)

**Handbuch Inobhutnahme
Grundlagen – Praxis und Methoden
– Spannungsfelder**



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Sektion Deutschland

der Fédération Internationale
des Communautés Educatives
FICE e.V.

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme
Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt am Main,
2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2022

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.
Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main
Herstellung und Vertrieb: Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 95840600

Inhaltsverzeichnis

Grußwort zur 2. Auflage aus dem BMFSFJ

Bundesministerin Lisa Paus, MdB 7

Grußwort zur 1. Auflage 2020 aus dem BMFSFJ

Franziska Giffey 9

Das Recht im Blick und Sichtweisen von Adressat*innen stärken!

Vorwort zur 2. Auflage 11

Einleitende Bemerkungen

Redaktionsgruppe 13

Grundlagen: Rechtliche, historische und theoretische Aspekte

Muss ich, darf ich, kann man ...? Frequently Asked Questions. Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme

Thomas Trenczek 18

Vielfalt der Organisation der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Andreas Neumann-Witt 44

Kinder in Obhut nehmen. Historische Vergewisserungen zu einer bedeutsamen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Christian Schrapper 63

Inobhutnahme als Organisation und sozialpädagogische Gestaltung von Übergängen	
<i>Klaus Wolf</i>	90
Die Inobhutnahme aus Sicht der Betroffenen – ein Perspektivwechsel!	
<i>Marion Rosin und Melanie Overbeck</i>	109
Perspektive der Allgemeinen Sozialen Dienste auf den Inobhutnahme-Prozess	
<i>Ekkehard Hameyer</i>	121
Krisenintervention und Wohl des Kindes: Zur Paradoxie längerfristiger Inobhutnahmen	
<i>Gregor Hensen und Reinhold Schone</i>	139
Zwei Klassen: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Inobhutnahme	
<i>Lucas-Johannes Herzog</i>	154
Gender matters – Mädchen* und Jungen* in der Inobhutnahme	
<i>Monika Weber</i>	167
Die vielen Gesichter der Inobhutnahme: Einsichten auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik	
<i>Thomas Mühlmann</i>	191
Übergänge in die und aus der Inobhutnahme	
<i>Gunther Graßhoff und Severine Thomas</i>	208
Beteiligung: Ein Kinderrecht in der Inobhutnahme	
<i>Inga Abels</i>	224
Inobhutnahme: Alltagsstrukturen – Alltagspraxis	
<i>Florian Eßer</i>	241
Biografische Perspektiven auf Selbstmeldungen in der Inobhutnahme	
<i>Tobias Franzheld</i>	260

Praxis und Methoden in der Inobhutnahme

Der erste und der letzte Tag in der Inobhutnahme

Lutz Bohnstengel 276

Möglichkeiten zur Stabilisierung in der Inobhutnahme

Marion Quitt 292

(Perspektiv-)Klärungsprozesse als sozialpädagogische Aufgabe im Rahmen der Inobhutnahme

Corinna Petri 307

Deeskalation und Krisenkommunikation in der Inobhutnahme

Mirjam Franke 321

Beteiligungs- und Beschwerdemanagement in der Inobhutnahme

Claudia Equit und Graham Lewis 335

Die Bedeutung von Gruppendynamik und Gruppenprozessen für die Inobhutnahme

Michael Behnisch 351

Elternarbeit und Elternpartizipation in der Inobhutnahme

Nicole Knuth und Rüdiger Riehm 363

Schutzkonzepte für die Inobhutnahme

Mechthild Wolff 378

Dokumentation im Rahmen der Inobhutnahme

Joachim Merchel 398

Bereitschaftspflege als besonderer Bereich der Inobhutnahme

Helga Heugel 410

Spannungsfelder (in) der Inobhutnahme

Lange Verweildauern: Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen

Robin Eifler, Felix Hipke und Vivien Kurtz 428

Inobhutnahme zwischen Zwang und Freiwilligkeit

Zoë Clark und Holger Ziegler 441

Inobhutnahme im Brennglas der Bedürfnisse junger Kinder

Corinna Petri 457

Zwischen sozialpädagogischer Krisenhilfe und Psychiatrie: Strukturelle Herausforderungen und Best Practice für die Übergänge

Ilisabe von der Decken, Antje Lange, Klaus-Dieter Müller und Birgit Averbeck 469

Inobhutnahme zwischen sozialpädagogischer Krisenhilfe und Behindertenhilfe

Lucia Watty 485

Autor*innen 501

Redaktionsmitglieder der Herausgeberschaft 507

Mitglieder der Fachgruppe Inobhutnahme 508

Publikationen der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen 510

Erschienenene Bände in „Praxis und Forschung“ (Auswahl) 511



Grußwort zur 2. Auflage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus, MdB

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,
wenn ein junger Mensch vom Jugendamt in Obhut
genommen wird, ist dies für alle Beteiligten ein ein-
schneidendes Erlebnis. Im Hintergrund gibt es meist
schwerwiegende familiäre Konflikte, die besonders
sensibles, professionelles Handeln erfordern.

Das geltende Recht gibt vor, dass das Jugendamt nur
bei einer „dringenden Gefahr“ für das Wohl eines Kin-
des oder Jugendlichen einen jungen Menschen in seine
Obhut nehmen darf. Wenn die Eltern widersprechen, muss das Kind oder
der Jugendliche diesen sofort übergeben oder das Familiengericht angeru-
fen werden – nur in einer akuten Krisensituation darf das Jugendamt also
gegen den Willen der Eltern handeln. Alles, was darüber hinausgeht, bedarf
der Entscheidung des Familiengerichts.



Was so eingängig und klar formuliert ist, erfordert in der Praxis viel Wissen,
Erfahrung und enormes Fingerspitzengefühl. Das haben Sie, die für Inob-
hutnahmen zuständigen Fachkräfte. Sie wissen, wie wichtig es ist, all jene
mit einzubeziehen, die von dieser Maßnahme betroffen sind. Sie stellen
sich tagtäglich dieser fordernden Aufgabe. Sie finden gemeinsam mit den
jungen Menschen und ihren Familien neue Wege, damit diese Kinder und
Jugendlichen bessere Perspektiven bekommen. Hierfür danke ich Ihnen
ausdrücklich!

Ganz entscheidend bei der Inobhutnahme ist die Aufklärung der Kinder,
Jugendlichen und ihrer Eltern. Sie sollen verstehen, was mit ihnen passiert.
Das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet
deshalb das Jugendamt, die in Obhut genommenen Kinder oder Jugend-

lichen und ihre Eltern unverzüglich und umfassend aufzuklären. So kann vermieden werden, dass in dieser Krisensituation weitere Belastungen entstehen, die möglicherweise das Kindeswohl beeinträchtigen. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen wurden so nachhaltig gestärkt.

Die Neuauflage des „Handbuchs Inobhutnahme“ der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen greift diese gesetzlichen Änderungen auf. Es widmet sich auch aktuellen Entwicklungen – wie etwa den beständig hohen Fallzahlen und der Tatsache, dass vermehrt Säuglinge und Kleinkinder in Obhut genommen werden.

Ich freue mich, dass sich das Handbuch zu einem begehrten Ratgeber entwickelt hat.

Auch ich werde mich als Jugendministerin dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche gut und sicher aufwachsen können – das gilt auch für Kinder mit Behinderung. Darum ist es mir so wichtig, alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen.

Alles Gute und Danke für Ihre wertvolle Arbeit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Lisa Paus". The letters are cursive and fluid.

Lisa Paus, MdB

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Grußwort zur 1. Auflage 2020 der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Franziska Giffey

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wer ein Kind oder einen Jugendlichen im staatlichen Auftrag in Obhut nimmt, vergisst solch ein Ereignis nicht. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ist das ein Erlebnis, für das sie ihre gesamte Erfahrung, Kraft und ihr Fingerspitzengefühl brauchen. Die Fragen, um die es hier geht, wiegen schwer: Unter welchen Voraussetzungen darf der Staat in das Leben einer Familie eingreifen und ein Kind herausnehmen? Wie findet der Staat für das Kind und seine Familie eine gute Lösung?



In der Praxis ist es enorm schwer zu beurteilen, wann ein Kind von seinen Eltern getrennt werden muss. Die Verantwortung, die die Fachkräfte in den Jugendämtern und am Familiengericht tragen, ist riesengroß. Die wichtigste Frage für mich ist: Wie können wir dazu beitragen, dass sie die richtigen Entscheidungen treffen?

Ein Blick in die Statistik macht deutlich: Inobhutnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe nehmen seit Jahren zu. Das liegt nicht nur an der Aufnahme unbegleiteter junger Menschen aus dem Ausland. Es werden mehr junge Menschen in Obhut genommen, die bereits in einer Jugendhilfeeinrichtung waren. Auch die Inobhutnahme von sehr jungen Kindern und Säuglingen steigt. Die Zahlen sind ein klarer Hinweis, dass die Arbeit im Bereich der Inobhutnahme in den letzten Jahren weder weniger noch einfacher geworden ist.

Sie, die als Fachkräfte für Inobhutnahmen zuständig sind, sind täglich für einen wirksamen Kinderschutz im Einsatz. In Zivil, ohne Uniform und mit

staatlicher Autorität suchen Sie einen sicheren Ort für die Kinder. Sie geben den Paragrafen ein Gesicht. Sie arbeiten dafür, dass alle Kinder in unserem Land gut aufwachsen.

Wer Kinder oder Jugendliche in Obhut nimmt, muss Profi sein. In einer akuten Krisensituation braucht es ganz besondere Fähigkeiten. Das sind Professionalität, Weitblick und Mut.

Ihr Arbeitsplatz gehört zu den anspruchsvollsten, die es im öffentlichen Dienst gibt. Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit und spreche Ihnen meine höchste Anerkennung aus.

Die Weiterentwicklungsbedarfe bei der Inobhutnahme und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie waren ein wichtiges Thema beim Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im vergangenen Jahr. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung haben wir außerdem die Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit erhoben. Diese Erkenntnisse zeigen uns, wo in der Praxis Schwierigkeiten bestehen und wie wir die Praktikerinnen und Praktiker besser unterstützen können. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden wir in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorlegen. Dieser soll unter anderem den Kinderschutz weiter stärken und die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien verbessern.

Möge das „Handbuch Inobhutnahme“ der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen Ihnen für Ihre anspruchsvolle Arbeit hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Recht im Blick und Sichtweisen von Adressat*innen stärken!

Vorwort zur 2. Auflage

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Juni 2021 in Kraft getreten und stärkt die Rechte von jungen Menschen und Eltern. Die Subjektstellung der jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wird mit neuen Rechtsansprüchen und weiteren rechtlichen Akzentuierungen gestärkt, etwa durch die Einführung des § 4a SGB VIII und das Recht auf Selbstvertretung oder auch im Hinblick auf das Recht auf Beratung und Unterstützung von Eltern (§ 37 SGB VIII). Weiterhin sind die Sichtweisen von Adressat*innen und deren Erfahrungen mit Teilnehmungsformaten und -projekten – wie dem Dialogforum Pflegekinderhilfe und dem Zukunftsforum Heimerziehung – in den Fachdiskurs eingebunden worden. Das ist für die Entwicklung einer modernen und zukunftsorientierten Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich.

Die Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern müssen zukünftig die jungen Menschen und Eltern umfassend und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufklären. Überdies ist die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind / dem Jugendlichen sowie den Eltern zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung sind aufzuzeigen (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Diese fachlichen und rechtlichen Ansprüche sind jedoch noch zu verwirklichen, so ist etwa die Beteiligung der jungen Menschen und Eltern in Krisensituationen – in der Praxis – in wenigen Fällen leitend. Die Rechte auf Beteiligung und adressat*innengerechte Aufklärung werden mit dem KJSG weiter gestärkt, nun muss auch die kommunale Praxis nachziehen und jene Ansprüche verwirklichen.

In die zweite und überarbeitete Auflage des „Handbuchs Inobhutnahme“ wurden die Neuerungen im SGB VIII in die Beiträge eingearbeitet und diese somit KJSG-konform aktualisiert. Die Statistik zu Inobhutnahmen wurde ebenfalls mit aktuellen Erhebungen überarbeitet. Die Neuauflage nimmt

zudem zwei weitere Beiträge auf, die über die Sichtweisen und Erlebensweisen von jungen Menschen berichten – eine Perspektive, die in der ersten Auflage zu wenig im Fokus war. Hierfür konnten Marion Rosin und Melanie Overbeck vom Careleaver e. V. gewonnen werden, die in ihrem Beitrag die Rückmeldungen von Mitgliedern des Careleaver e. V. systematisieren und ihre Erfahrungen mit der Inobhutnahme verdichtet darstellen. Daneben verfasste Tobias Franzheld einen Beitrag zu jungen Menschen, die sich selbst an eine Inobhutnahmestelle gewendet bzw. beim Jugendamt um Inobhutnahme gebeten haben.

Wir möchten uns bei allen Autor*innen herzlich dafür danken, dass sie ihre Beiträge im Hinblick auf die Änderungen im SGB VIII überarbeitet haben und vor allem auch den Autor*innen der beiden neuen Beiträgen Dank sagen, die das „Handbuch Inobhutnahme“ um diese wichtigen Perspektiven erweitern. Weiterhin danken wir auch Frau Bundesministerin Lisa Paus für ein Grußwort im aktuellen „Handbuch Inobhutnahme“ und für die damit bestehende Verbundenheit mit der Inobhutnahme.

Frankfurt am Main, im Herbst 2022

Einleitende Bemerkungen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Eltern haben das Recht, aber auch die Pflicht, diese Aufgabe zu übernehmen. Können Eltern diese Aufgabe nicht übernehmen, muss der Staat diesen Familien – unter Einbezug ihrer Sichtweisen und Einschätzungen – Hilfeangebote unterbreiten und die Familien unterstützen. Nicht alle Eltern wollen oder können diese Hilfen in Anspruch nehmen – dies kann sehr unterschiedliche Gründe haben –, was die Lebenssituation für die jungen Menschen in diesen Familien damit verschärfen kann.

Eine dauerhafte Überforderung der Eltern kann eine Familie in eine Krise bringen, was dazu führen kann, dass Kinder entweder selbst beim Jugendamt um Hilfe und Inobhutnahme bitten (§ 42 SGB VIII Abs. 1 Satz 1, sogenannte Selbstmelder) oder im Kontext eines Kinderschutzverfahrens vom Jugendamt aus der Familie herausgenommen werden (§ 42 SGB VIII Abs. 1 Satz 2). Das Kind wird entweder mit Einwilligung der Eltern oder auf Beschluss des Familiengerichtes, auch gegen den Willen der Eltern, vom Jugendamt in Obhut genommen und eine „sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung“ (vgl. Trenczek i.d.B.) eingeleitet. Die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern erleben diese Situation oft als biografischen Einschnitt und krisenhaft (vgl. Wolf i.d.B.). In dieser komplexen Situation kommt der Inobhutnahme eine besondere Rolle im Zugang und Beginn von Hilfen für den jungen Menschen und seiner Familie und der Bewältigung der Lebenslage zu.

Die Inobhutnahme-Einrichtung/Bereitschaftspflegefamilie soll den Kindern und Jugendlichen einen sicheren kurzfristigen Ort bieten, Klarheit über Hilfebedarfe in der Familie sowie Perspektiven schaffen und dient damit auch dem unmittelbaren Kinderschutz. Die Inobhutnahme gehört zu den wenigen rein fürsorglichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen der Staat sich selbst in die Pflicht nimmt, um das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen in einer Ausnahmesituation sicherzustellen. Diese Konstellationen stellen hohe Anforderungen an die Mitarbeiter*innen in

Inobhutnahme-Einrichtungen: Neben den langen Verweildauern und der hohen Fallzahl – auch ohne Hinzurechnung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge –, stieg auch die Zahl der jungen Menschen, die aus einer anderen Jugendhilfeeinrichtung verwiesen wurden (vgl. Mühlmann i.d.B.). Daneben werden auch vermehrt Kleinkinder und Säuglinge in Obhut genommen, was Kinder und Familien sehr belasten kann und auch die Einrichtungen vor neue Herausforderungen stellt (vgl. Petri i.d.B.). Auch an die aktuell feststellbare zunehmende Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Inobhutnahme schließt sich die Frage nach der Realisierung ihres Wohls – jenseits der reinen Schutzgewährung und Krisenintervention – an (vgl. Hensen/ Schone i.d.B.). Gleichzeitig nehmen – vor dem Hintergrund angrenzender Fachdiskussionen wie u.a. zu Elternpartizipation (vgl. Knuth/ Riehm i.d.B.), Inklusion (vgl. Watty i.d.B.) und der Übergangsgestaltung (vgl. Graßhoff/ Thomas i.d.B.) – weitere Anforderungen an die Mitarbeiter*innen zu. Das komplexe Arbeitsfeld wird zudem durch zunehmende Kooperationsanforderungen im Hilfesystem (vgl. von der Decken et al. i.d.B.) und Sozialraum sowie durch fachliche und gesellschaftliche Weiterentwicklungen (vgl. Schrapper; Clark/ Ziegler i.d.B.) gefordert.

Angesichts der anhaltenden hohen Anforderungen an Mitarbeiter*innen, der deutlich zu langen Verweildauer (vgl. Eifler/ Hipke/ Kurtz i.d.B.) und dem kritischen Lebensereignis für die jungen Menschen und ihren Familien (vgl. Wolf i.d.B.), insbesondere vor dem Hintergrund der auch in 2018 hohen Inobhutnahme-Zahlen (vgl. Mühlmann i.d.B.), ist es erstaunlich, dass bislang nur wenige systematisch erhobene Erkenntnisse über den Prozess der Inobhutnahme aus unterschiedlichen Perspektiven vorliegen.

Ziele und Aufbau des Handbuchs Inobhutnahme

Das Handbuch Inobhutnahme beleuchtet erstmalig systematisch die Inobhutnahme aus verschiedenen sozialpädagogischen Perspektiven und bezieht aktuelle Fachdiskussionen auf das Arbeitsfeld der Inobhutnahme – einen Anspruch auf Vollständigkeit beansprucht das Buch dabei aber nicht. Das Handbuch füllt in gewisser Weise das Vakuum, das mit dem Ausverkauf des Buches „Inobhutnahme konkret“ (IGfH-Eigenverlag 2009) in den vergangenen Jahren entstanden ist und bietet zugleich eine fachlich notwendige Ergänzung zur bestehenden Fachliteratur zu diesem Arbeitsfeld, um Weiterentwicklungsimpulse für die Inobhutnahme mit anzustoßen. Hierfür werden aktuelle Fachdiskussionen der Kinder- und Jugend-

hilfe, insbesondere aus den Erziehungshilfen, auf die Inobhutnahme als wichtige Schnittstelle im Kinder- und Jugendhilfesystem bezogen; zum einen, die vielfältigen Facetten des sozialpädagogischen Handelns in der Inobhutnahme mehr zu konturieren und zum anderen, die Fachdiskurse in den Erziehungshilfen zu einzelnen Themenfeldern auch durch die Inobhutnahme-Perspektive zu bereichern.

Das Handbuch gliedert sich in drei Hauptkapitel: Im ersten Kapitel *Grundlagen: Rechtliche, historische und theoretische Aspekte* wird sich grundsätzlich der Inobhutnahme angenähert. Die Fachbeiträge sind breiter in die Fachdiskussion der Kinder- und Jugendhilfe eingewoben und bieten eine fundierte und vielfältige Grundlage. Das zweite Kapitel *Praxis und Methoden in der Inobhutnahme* widmet sich den Methoden und Fragen in der Praxis der Inobhutnahme. Einzelne Beiträge werden mit Praxismaterialien ergänzt, die zum Download zur Verfügung gestellt werden. Dieses Kapitel richtet sich damit explizit an Mitarbeiter*innen in der Inobhutnahme, auch weil konzeptionelle Fragestellungen mit reflektiert werden. Das dritte Kapitel wendet sich den *Spannungsfeldern (in) der Inobhutnahme* zu. Hier werden neben systematischen Herausforderungen wie etwa der langen Verweildauer auch Best-Practice-Beispiele u.a. zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Inobhutnahme vorgestellt.

Herzlichen Dank!

Zunächst möchten wir uns sehr herzlich bei Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey (BMFSFJ) für ihr Grußwort im Handbuch bedanken. Die Aufmerksamkeit, die das BMFSFJ mit dieser Geste, aber auch der deutlichen finanziellen Förderung des Buches, dem Handlungsfeld Inobhutnahme zuteilwerden lässt, weiß die Fachgruppe und auch die IGfH insgesamt sehr zu schätzen. Wir danken dem BMFSFJ sehr herzlich für die Förderung und Unterstützung.

Dieses Handbuch Inobhutnahme wäre aber nicht ohne die jahrelange Arbeit der Fachgruppe Inobhutnahme in der IGfH möglich gewesen. Die bundesweite Fachgruppe widmet sich seit 1997 – vorher Arbeitskreis Inobhutnahme – der fachlichen Selbstvergewisserung und Weiterentwicklung der Inobhutnahme. Die Fachgruppe gestaltet seit vielen Jahren bundesweit regelmäßig Fortbildungen, Kollegiale Austausche und Bundestagungen als

zentrale Austauschforen zur kollegialen Weiterentwicklung. Die IGfH dankt der Fachgruppe für dieses stetige und umfassende Engagement der Kolleg*innen.

Fachgruppe Inobhutnahme

Die Fachgruppe Inobhutnahme wurde 1997 als Arbeitskreis in der IGfH gegründet. In dieser Form ist die Fachgruppe einmalig in Deutschland und bringt aus nahezu allen Bundesländern Fachkräfte und Wissenschaftler*innen zusammen.

Sie plant, über den in den bisherigen Fachtagungen vorherrschenden Informationsaustausch, das Kennenlernen verschiedener Inobhutnahmekonzepte und die Sicherstellung von inhaltlichen Standards hinaus einen möglichst konstant zusammengesetzten Kreis von Fachleuten zusammenzubringen, der die Ziele, Energien und Ressourcen zum Thema Inobhutnahme bündelt und in die Fachöffentlichkeit trägt.

Die Fachgruppe stellt sich der Aufgabe, mit Fachleuten aus Kinder- und Jugendschutzstellen unterschiedlicher Träger und aus unterschiedlichen geographischen Einzugsgebieten, Bereitschaftsfamiliensystemen und niederschweligen Angeboten (sleep In, Notschlafstellen), eine bundesweite Verknüpfung zu realisieren und eine politische Diskussion über die tatsächliche Situation der Inobhutnahme und Krisenintervention zu initiieren.

im Mai 2020

*Für die Fachgruppe Inobhutnahme
die Redaktionsgruppe des Handbuchs Inobhutnahme:*

*Merle Berger, Lutz Bohnstengel, Mirjam Franke, Gregor Hensen,
Andreas Neumann-Witt, Rüdiger Riehm, Corinna Petri, Marion Quitt,
Stefan Wedermann*

Grundlagen: Rechtliche, historische und theoretische Aspekte

Muss ich, darf ich, kann man ...? Frequently Asked Questions. Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme

Thomas Trenczek

Das SGB VIII regelt in § 8a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 42 ff. SGB VIII bundesweit einheitlich Voraussetzungen und Inhalt der Inobhutnahme genannten sozialpädagogischen *Schutzgewährung und Krisenintervention* durch die (öffentliche) Jugendhilfe. Wesensinhalt der Inobhutnahme ist nicht die bloße Unterbringung, sondern die *sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung* für Kinder und Jugendliche.

Zwar ist die Inobhutnahme rechtssystematisch im Bereich der „anderen“, d.h. sogenannten „hoheitlichen“ Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verortet, enthält aber durchaus leistungsrechtliche Bezüge. Ohnehin sind – insbesondere mit Bezug auf die Zielbestimmungen und Handlungsgrundsätze die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1–10a SGB VIII auch im Rahmen der anderen Aufgaben zu beachten. Wichtig ist, den Unterschied von Zielbestimmungen und Handlungsgrundsätzen sowie Aufgabenbeschreibung und Befugnissen im SGB VIII deutlich zu machen. (Eingriffs-)Befugnisse bedürfen stets einer besonderen gesetzlichen Regelung und folgen nicht automatisch aus einer Aufgabe(-beschreibung).

§ 42 beginnt zunächst chronologisch wie rechtsdogmatisch stimmig in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit den *Anlässen* (also den Tatbestandsvoraussetzungen; hierzu insbesondere Frage 2, 4 und 5) und regelt anschließend Inhalt und Ablauf (die Rechtsfolgen) der Inobhutnahme. In Abs. 1 Satz 2 werden die *Befugnisse* des Jugendamts zur Heraus- bzw. Wegnahme sowie zur Unterbringung beschrieben. In Abs. 2 Satz 2 bis 4 werden die *Aufgaben* bei der Durchführung der Inobhutnahme zusammengefasst und hierbei insbesondere auf die Pflicht zur eigentlichen, sozialpädagogischen Arbeit

hingewiesen.¹ In Abs. 2 Satz 4 werden die rechtsgeschäftlichen Befugnisse des Jugendamts im Rahmen der Inobhutnahme geregelt. Abs. 3 richtet den Blick auf die Eltern(-arbeit) und ausdrücklich auf die sich bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebende Pflicht zur Zusammenarbeit. In Abs. 3 Satz 2 werden die Rechtsfolgen eines Widerspruchs geregelt. In Abs. 4 werden die Beendigungstatbestände definiert. Abs. 5 regelt die engen Grenzen der freiheitsentziehenden Maßnahmen. In Abs. 6 findet sich eine klarstellende Regelung zur Anwendung von unmittelbarem Zwang. Die einzelnen Regelungen werden ausführlich an anderer Stelle erläutert (Trenczek/Düring/ Neumann-Witt 2017) und mit entsprechenden Nachweisen kommentiert (Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 42). In diesem Beitrag sollen einige häufiger gestellte Fragen aus der Praxis beantwortet und dabei einige wesentliche Aspekte, fachliche Standards und Regeln der Inobhutnahme erläutert werden. Auf Quellen- und Literaturangaben wird mit Verweis auf die o.g. Publikationen weitgehend verzichtet.

Frage 1: Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die Inobhutnahme fehlerhaft, also nicht den gesetzlichen Standards entsprechend durchgeführt wird?

Hinzuweisen ist mit Nachdruck darauf, dass es sich bei den rechtlichen Aspekten nicht um gelegentlich als „theoretisch“ abgetane Vorstellungen handelt, sondern vielmehr um die gesetzliche (also verbindliche) Normierung *fachlicher (Mindest-)Standards*. Werden diese unterschritten, so kann dies nicht nur einen berechtigten Widerspruch und eine Aufhebung der Inobhutnahme, sondern auch darüber hinausgehende Kostenfolgen, eine zivilrechtliche Schadenshaftung ebenso wie arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Nach §§ 89b, 89f SGB VIII sind vom sogenannten Heimatjugendamt nur Kosten einer *rechtmäßig durchgeführten* Inobhutnahme zu erstatten. Werden bei der Durchführung der Inobhutnahme Fehler gemacht (sei es, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, sei es im Ablauf und Verfahren etc.), erlischt die Pflicht zur Kostenerstattung. Auch an der strafrechtlichen Garantenstellung der Fachkräfte der Jugendämter und Jugendschutzstellen (öffentlicher und freier

¹ In Abs. 2 und 3 wurde mit dem KJSG (2021) dem Anliegen, Minderjährige und ihre Eltern im Rahmen der „invasivsten sozialpädagogischen Intervention der Kinder- und Jugendhilfe“ (vgl. BT-Drs. 19/26107: 96) möglichst gut mitzunehmen, auf die Pflicht zur bedarfsgerechten Aufklärung hingewiesen (vgl. auch den durch das KJSG neu eingefügten § 10a SGB VIII).

Träger) sowie der Bereitschaftspflegestellen besteht kein Zweifel (Münder/ Meysen/ Trenczek 2019: Anhang II Rz. 9 ff.; Trenczek 2002: 383). Die Fachkräfte der Jugendämter erfüllen ihre Pflichten durch fachgerechtes Arbeiten. Was *lege artis*, kunst- und fachgerecht ist, also den anerkannten fachlichen und im SGB VIII normierten Standards entspricht, kann nicht strafbar sein! Das ist in der sozialen Arbeit nicht anders als im Bereich der Medizin oder des Kfz-Wesens. Andererseits gilt, wer die fachlichen, normativ verbindlichen Standards des SGB VIII nicht einhält, haftet nicht nur zivilrechtlich, sondern macht sich ggf. auch strafbar (hierzu siehe Frage 3).

Frage 2: Die Polizei hat einen Jugendlichen zu uns gebracht, weil er in der Nacht mehrere Automaten aufgebrochen habe und die Eltern nicht zu erreichen seien. Müssen wir den Jugendlichen in Obhut nehmen?

Die Inobhutnahme ist nach § 42 Abs. 1 SGB VIII nur aus drei Anlässen zulässig, bei den sogenannten Selbstmeldern (Nr. 1), bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen (Nr. 2) und bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (Nr. 3).² Eine Zuführung durch die Polizei (z.B. § 8 Nr. 2 JuSchG) löst nicht zwingend eine Inobhutnahme aus, eine Selbstmeldung ist hier ebenso wenig ausgeschlossen wie eine Kindeswohlgefährdung begründet. Bittet der Jugendliche in den o.g. Beispiel nicht selbst um Inobhutnahme, dann darf das Jugendamt ihn nur bei einer „Kindeswohlgefährdung“ in Obhut nehmen. Im Hinblick auf die Art der dem Kind oder Jugendlichen drohenden Gefahr ist der Maßstab des § 1666 BGB zu Grunde zu legen und damit *nicht* auf den polizeirechtlichen Gefahrenabwehrbegriff (z.B. Störung der öffentlichen Ordnung z.B. durch Straftaten) abzustellen. Zwar kann eine *Gefährdung von Minderjährigen* vorliegen, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind. Die aus polizeilicher Sicht formulierte Regel (siehe Polizeiliche Dienstvorschrift PDV 3.82 Nr. 2.2.5: Kindeswohlgefährdung i.d.R. bei Gruppendelikten, wiederholter

² Im Hinblick auf die minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten gilt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als „reguläre“, die der „Vorläufigen Inobhutnahme“ nach §§ 42a ff. SGB VIII und dem bundesweiten Verteilungsverfahren folgt (siehe hierzu ausführlich Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 345 ff.; Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: §§ 42a ff.).

Begehung) ist freilich nicht zwingend.³ Die (ubiquitäre, jugendtypische und episodenhafte) Begehung von Straftaten ist für die Jugendhilfe kein hinreichendes, noch nicht einmal ein besonders geeignetes Kriterium für eine sozialpädagogisch begründete Intervention, sondern allenfalls ein Symptom, welches auf dahinter liegende Schwierigkeiten und Probleme hinweisen kann (ausführlich Trenzcek/ Goldberg 2016). Es kommt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an: Droht dem Kind/Jugendlichen Gefahren für sein Wohl, weil es/er nicht nach Hause gebracht werden kann (z.B. weil die Eltern nicht erreichbar sind oder ihm Misshandlungen durch die Eltern drohen), dann muss es/er in Obhut genommen werden, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (z.B. Kind/Jugendliche kann mit Einverständnis der Eltern bei einem Verwandten oder Bekannten unterkommen). Die Inobhutnahme steht am Ende der Interventionen, sie muss als letztes Mittel im Umgang mit Gefährdungsmeldungen durchgeführt werden, wenn auch eine Eilentscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Frage 3: Bei uns (Jugendschutzstelle eines freien Trägers) melden sich gelegentlich nachts oder am Wochenende Jugendliche. Dürfen wir sie in Obhut nehmen? Wie ist das Verhältnis von Jugendamt und Jugendschutzstelle zu bewerten, wer hat was zu tun?

Oft werden sogenannte Jugendschutzstellen und Bereitschaftspflegestellen von freien Trägern zur Verfügung gestellt, nicht zuletzt, weil ein einzelnes Jugendamt aus Kostengründen nicht alle notwendigen, zielgruppenspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten in eigener Regie vorhalten kann. Zwar können (gem. § 75 SGB VIII) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bei der Durchführung „anderer Aufgaben“ nach § 76 Abs. 1 SGB VIII beteiligt oder die anderen Aufgaben zur Ausführung übertragen werden. „Durchführung“ und „Ausführung“ betreffen aber nicht die hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse. Die Entscheidung, einen Minderjährigen in Obhut zu nehmen,

³ An dieser Stelle soll andererseits die Bedeutung einer gut funktionierenden, d.h. die unterschiedlichen Handlungsaufträge, Interventionen und Methoden respektierenden und im persönlichen Umgang kollegialen, im Alltag verlässlichen wie in Krisen belastbaren sowie vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Polizei hingewiesen werden. Eine solche gelingende Kooperation lässt sich nicht erst in der akuten Krise herstellen, sondern ist das Ergebnis einer andauernden Kontaktpflege, persönlichen Engagements und überzeugender Professionalität.

ist ein *Verwaltungsakt*, d.h. eine hoheitliche Entscheidung einer Behörde (§ 31 Satz 1 SGB X). Die hoheitliche Befugnis ist nach § 42 SGB VIII ausdrücklich dem Jugendamt anvertraut und ist mangels einer gesetzlichen Regelung nicht auf freie Träger übertragbar.⁴ Eine öffentlich-rechtliche Beleihung findet im Bereich der Jugendhilfe nicht statt.⁵ Das bedeutet, dass eine *Inobhutnahme ohne oder erst aufgrund der nachträglichen Einschaltung und Zustimmung des Jugendamts unzulässig* ist. Wurde das Jugendamt bei einer Unterbringung (nicht schon bei einer Beratung) nicht bzw. erst nachträglich eingeschaltet, liegt keine hoheitliche, den (möglichen) Eingriff in das Sorgerecht der Eltern legitimierende Entscheidung vor. Fehlt auch die Zustimmung der Eltern, handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Vorgehen (Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB). Dies gilt auch dann, wenn Selbstmelder bei Einrichtungen der freien Jugendhilfe um Inobhutnahme bitten; bei Kindern ist damit nach § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB u.U. schon ohne Weiteres der Straftatbestand erfüllt.⁶ Schon deshalb muss im Jugendamt eine 24-stündige Rufbereitschaft des Jugendamts vorgehalten werden. Diese kann *nicht* an freie Träger delegiert oder der Polizei überlassen werden (ausführlich Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 42 Rz. 68 ff., 68; ebenso Deutscher Verein 2019: Nr. 15).

Im Übrigen sind die wechselseitigen Verpflichtungen von Jugendamt und freiem Träger durch *Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4, 76 SGB VIII* zu regeln (§§ 77, 78a Abs. 2 SGB VIII).⁷ Das Jugendamt hat im Rahmen seiner fortdauernden Aufgabenverantwortung (§ 76 Abs. 2 SGB VIII) die Einhaltung der fachlichen Standards sicherzustellen ebenso, dass die Fachkräfte des freien Trägers den Schutzauftrag wie Fachkräfte des Jugendamtes wahrnehmen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Deshalb muss das Jugendamt sich ggf. *Kontrollrechte*

⁴ Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes (2009: 4): „Der öffentliche Träger ist von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten“ waren unglücklich formuliert.

⁵ Vgl. BGH III ZR 164/05 v. 23.02.2006, FamRZ 2006, 544 = NJW 2006, 1121. Auch eine Stellvertretung des öffentlichen Trägers durch den freien Träger ist im Hinblick auf hoheitliche Befugnisse insoweit nicht möglich (missverständlich deshalb Wiesner/ Wiesner 2015 § 76 Rz. 16: „Entscheidung... als Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe“).

⁶ Insoweit stehen einer Strafbarkeit mitunter nur noch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, z.B. das Notwehr- und Notstandsrecht (§§ 32 f. StGB, §§ 227 f. BGB) entgegen.

⁷ § 8a Abs. 4 SGB VIII beschränkt sich dabei nicht nur auf Einrichtungen freier Träger, Adressaten der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind vielmehr alle Träger von Einrichtungen und Diensten, also auch kommunale Einrichtungsträger.

und im Hinblick auf auftretende Mängel auch Weisungsrechte vorbehalten, ohne dass damit eine lückenlose Überwachung jedes Einzelfalls und ein Hineinregieren in die Abläufe und die Personalauswahl des freien Trägers zulässig wäre. Insofern gilt das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).⁸

Im Hinblick auf den *konkreten Einzelfall*, insbesondere in akuten Krisensituationen, kann die Inobhutnahme-Einrichtung eines freien Trägers neben der verpflichteten Information an das Jugendamt (§ 8a Abs. 4 Satz 2 a.E. SGB VIII) sich selbstverständlich auch unmittelbar an das Familiengericht wenden. Sämtliche Versuche, die unmittelbare Kommunikation von Einrichtungsträgern mit dem Familiengericht vonseiten der Jugendämter zu unterbinden, sind nicht nur methodisch fragwürdig, sondern auch rechtlich ohne Relevanz (Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 185).

Frage 4: Müssen wir vor einer Inobhutnahme mit den Eltern Kontakt aufnehmen? Oder müssen wir das Familiengericht vorher einschalten?

Bei *Selbstmeldern* (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) nein. Das Jugendamt muss Kinder und Jugendliche (zwingend) in Obhut nehmen, wenn diese darum bitten (= Selbstmelder). Die Eltern müssen vorher nicht gefragt werden. Sie müssen aber unverzüglich (s.u.) informiert werden. Scheitert die Kontaktaufnahme, ist unverzüglich das Familiengericht einzuschalten.

Anders ist dies im Fall einer *Kindeswohlgefährdung* (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden (Schutzauftrag). Im Hinblick auf die vorrangige Elternverpflichtung nach Art. 6 Abs. 2 GG sind dabei die Personensorgeberechtigten nach § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII einzubeziehen, soweit nicht gerade dadurch der Schutz des Kindes infrage

⁸ Es ist allerdings zweifelhaft, ob man noch von „Vereinbarungen“ reden kann, wenn mit einseitig formulierten bzw. „diktierten“ Vertragstexten die Risiken in schwierigen Hilfeprozessen auf die freien Träger abgewälzt werden (vgl. AFET 2006: 15). Selbst wenn solche Praktiken dem partnerschaftlichen Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern zuwiderlaufen, ist offensichtlich, dass die freien Träger insoweit nur einen begrenzten Spielraum haben. Letztlich können die öffentlichen Träger den Abschluss einer Vereinbarung immer dann einfordern, wenn die Träger von Einrichtungen und Diensten von einem öffentlichen Träger (re-)finanziert werden. Vgl. insoweit auch die in § 72a SGB VIII formulierte Verpflichtung der freien Träger, die persönliche Eignung ihrer Fachkräfte im Hinblick auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen sicherzustellen (hierzu Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 72a).

gestellt wird. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung anzubieten. Es geht also um eine möglichst einvernehmliche Krisenbewältigung. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII, d.h. dass grundsätzlich *vor* der Entscheidung über die Inobhutnahme die Eltern zu kontaktieren sind. Scheitert die Kontaktaufnahme, weil die Eltern nicht erreichbar sind oder aus anderen Gründen, muss im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung geklärt werden, ob die vorliegenden Informationen über die Gefährdungslage die Datenerhebung bei Dritten rechtfertigen (vgl. § 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII) und ob derart dringende Anzeichen einer Gefährdung vorliegen, die zu einer sofortigen Inobhutnahme zwingen. Nur wenn aufgrund der dringenden Gefahr eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist die Inobhutnahme erforderlich (§§ 8a Abs. 3, 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII).

Frage 5: Wann kann/muss ich von einer Gefahr für das Kindeswohl ausgehen?

Im Hinblick auf die „dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen“ knüpfen §§ 8a, 42 SGB VIII an die Terminologie und den Maßstab des § 1666 Abs. 1 BGB an, welches im Hinblick auf die Definition der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung für die gesamte Rechtsordnung Geltung besitzt. Die *Kindeswohlgefährdung* wird definiert als eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.⁹ Die Situation, in der sich das Kind/der Jugendliche befindet, muss in einem erheblichen Maße im Widerspruch zu seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen stehen, die im Hinblick auf seine Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwartet werden können. Dabei spielt das Alter der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle (z. B. ist die Vernachlässigung der Flüssigkeitszufuhr oder das Schütteln eines Kleinkindes lebensgefährlich, nicht aber im gleichen Maße bei einem 15-jährigen Jugendlichen). Ob die negative Situation für das Kindeswohl durch aktives Tun (z. B. Misshandlung, sexueller Missbrauch) oder Unterlassen (insbesondere Vernachlässigung) eintritt, ist irrelevant.

⁹ Ständige Rechtsprechung seit BGH FamRZ 1956, 350; vgl. BVerfG 29.09.2015 – 1 BvR 1292/15; vgl. Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: Seite 157 ff. / Kapitel 3.2.2.

Eine Gefährdung nach § 1666 BGB liegt erst vor, wenn die für das Kind oder den Jugendlichen nachteilige (Krisen) Situation bei ausbleibender Intervention gegenwärtig oder zumindest unmittelbar zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Schädigung ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führt. Entscheidend für die Inobhutnahme wie den Sorgerechts-eingriff ist neben der vorliegenden objektiven Gefährdung, dass die Eltern nicht in der Lage bzw. bereit sind, diese festgestellte Gefährdung abzuwenden.

Der Begriff der Gefährdung setzt schon semantisch eine bereits eingetretene Beeinträchtigung oder einen Schaden *nicht* voraus, es darf sich aber auch nicht bloß um eine rein abstrakte Gefahrenlage handeln. Auf vereinzelt gebliebenen Vorfällen in der Vergangenheit kann eine (zukünftige) Gefährdung nicht zwingend geschlossen werden, insbesondere reicht es nicht aus, dass Eltern bei der Erziehung früherer Kinder „versagt“ haben.¹⁰

Die Gefahr ist nach der Formulierung der Rechtsprechung „dringend“, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährden wird. Nicht notwendig ist, dass die Verletzung oder Schädigung unmittelbar bevorsteht. Die Gefahr ist nur dann dringend und die Inobhutnahme erforderlich, wenn die (Eil-)Entscheidung des Familiengerichts (§ 157 Abs. 3 FamFG) nicht mehr rechtzeitig eingeholt, also nicht abgewartet werden kann, weil sich die Situation so zuspitzt.

Für die eher präventiv orientierte Jugendhilfe ist dies gelegentlich schwer auszuhalten, wobei freilich der Unterschied zwischen Hilfeorientierung einerseits und staatlichem Zwangseingriff andererseits in der Praxis des erhobenen Zeigefingers gelegentlich aus dem Blick gerät. Es muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass aus einem zur Abwendung von Benachteiligungslagen aufgrund des jugendhilferechtlichen Präventionsgrundsatzes schon frühzeitig begründbaren „erzieherischen Bedarf“ im Hinblick auf Erziehungshilfen nach §§ 27 SGB ff. VIII noch nicht auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden darf. Nur andersherum gilt: Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist ein erzieherischer Bedarf auf jeden Fall gegeben, sodass geeignete und erforderliche Hilfen zur Erziehung gerade auch zur Abwendung der Kindeswohlgefahr angeboten werden müssen.¹¹

¹⁰ Anders ist dies bei lang andauernden und wiederholten Schädigungen oder Gefährdungen; frühere Gefährdungen auch bei Geschwistern rechtfertigen zumindest zu erhöhter Aufmerksamkeit.

¹¹ Zu den unterschiedlichen Interventionsschwellen bei § 27 und § 42 SGB VIII, siehe vgl. Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: Kapitel 3.3.1, insbesondere S. 181.

Bei einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung objektiv erkennbar sein, auch wenn insoweit keine überhöhten Anforderungen an die in der Krisensituation (*ex ante*) vorgenommene *Gefahrenprognose* zu stellen sind. Stellt sich hinterher rückblickend (*ex post*) heraus, dass die Gefahrenlage nicht bestanden hat, so macht dies die Inobhutnahme nur dann rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Intervention nicht sorgfältig, d.h. fachgerecht, geprüft worden waren.

Frage 6: Können Selbstmelder*innen abgelehnt werden, weil sie nicht in die Einrichtung passen?

Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Inobhutnahme erfüllt sind, wird die Schutzpflicht des Jugendamtes ausgelöst bzw. der Rechtsanspruch des Selbstmelders auf Inobhutnahme entsteht. Es gibt *kein* (*Entschließungs-*)*Ermessen des Jugendamts* (Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 232). Damit dürfen von den öffentlichen Jugendhilfeträgern auch keine zusätzlichen die Schutzverpflichtung unterlaufende Ausschlusskriterien formuliert werden. Solche Klauseln jedweder Art (z.B. im Hinblick auf den Krisenanlass, die Problemausprägung oder Eigenschaften und Verhaltensweisen von Minderjährigen) sind unzulässig. Das betrifft insbesondere sogenannte „Drogenklauseln“, mit denen verhindert werden soll, dass Drogen konsumierende Jugendliche aufgenommen werden. Das Jugendamt muss also für „alle Fälle“ und Zielgruppen ein Schutzangebot bereithalten. Es hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) unterschiedliche, zielgruppenspezifische, insbesondere geschlechtsspezifische Angebote zu garantieren bzw. selbst vorzuhalten, um der unterschiedlichen Situation von (missbrauchten) Mädchen, jungen Menschen mit Behinderungen, Ausreißern, jungen Wohnsitzlosen und auf der Straße lebenden Kindern und Jugendlichen u.a. gerecht zu werden.

Die *unbedingte Aufnahmeverpflichtung* gegenüber Selbstmelder*innen richtet sich an das Jugendamt. Freie Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen der Inobhutnahme eingeschaltet sind, können ggf. vertraglich durch Vereinbarungen nach § 76 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger gebunden sein.

Ein anderes Thema ist das Ausstellen und Einfordern von Regeln und Hausordnungen, mit denen ein gedeihliches Miteinander der Bewohner*innen gewährleistet werden soll. Verstößt ein/e Kind/Jugendliche/r massiv gegen diese Regeln und ist dies pädagogisch nicht mehr aufzufangen, muss es/er/sie ggf. in einer anderen Einrichtung untergebracht werden. Die Schutzverpflichtung des Jugendamtes währt allerdings fort. Die Einrichtungen

können deshalb nicht „einfach so“ eine/n Minderjährige/n rauswerfen – schon gar nicht ohne Einschaltung des Jugendamtes. Im Hinblick auf die sorgerechtlichen und wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen während der Inobhutnahme muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

Frage 7: Dürfen wir eine Jugendliche in Obhut nehmen, die ihren Namen nicht nennen will? In einem Fall hat sich das Heimatjugendamt geweigert, die Kosten für die ersten drei Tage zu übernehmen, weil die Jugendliche zunächst anonym bleiben wollte und die Eltern erst am dritten Tag informiert werden konnten, nachdem sie ihren Namen genannt hatte.

In bestimmten Milieus kann die Zusicherung einer anonymen Aufnahme erforderlich sein, damit Minderjährige nicht aus Angst, sofort zurückgebracht zu werden, den Verbleib auf der gefährlicheren Straße vorziehen. Eine solche *anonyme Aufnahme* wurde vereinzelt im Hinblick auf die grundsätzliche Informationspflicht des Jugendamts gegenüber den Eltern für unzulässig gehalten, freilich erscheint diese Argumentation angesichts der Problemlage von Ausreißern und Straßenkindern, aber auch wegen der mangelnden Handlungsalternativen als zu formal. Vielmehr ist auch insoweit der *Schutzzweck der Norm* zu beachten. Weigert sich eine Minderjährige ihren Namen oder Adresse bekannt zu geben, kann (und darf!) die Jugendschutzstelle sie nicht einfach vor die Tür und damit neuen Gefahren aussetzen. Die Aufnahmegarantie gegenüber Selbstmeldern ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII an keine Voraussetzungen (wie z.B. die Namensnennung) gebunden, sie besteht ohne jede Einschränkung (s.o.). Letztlich kann man die Jugendlichen nur motivieren, mit der Inobhutnahme-Stelle zusammenzuarbeiten, zwingen ihren Namen zu nennen, kann man sie nicht. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen junge Menschen ihren Namen zunächst nicht preisgeben, wird es darum gehen müssen, das Vertrauen der Minderjährigen zu gewinnen – mit Zwang und Gewalt ist kein Zugang zu ihnen zu finden und sind sie nicht von der Straße zu holen. Da mangels Kenntnis die Eltern/Personensorgeberechtigten der Minderjährigen nicht informiert werden können, ist in diesen Fällen unverzüglich das Familiengericht einzuschalten (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) sowie vorsorglich auch Polizei/Rettungsleitstellen für den Fall, dass die Eltern ihr Kind suchen und eine Vermisstenanzeige aufgeben. Nennt das Kind/die Jugendliche später seinen Namen, sind die Eltern unverzüglich zu informieren, es sei denn, allein diese Information führte zu einer (weiteren) Gefährdung des Kindes/Jugendlichen. In einem solchen fachgerechten Vorgehen liegt kein Verfahrensfehler, weshalb die Kosten der Inobhutnahme zu erstatten sind.

Frage 8: Muss ein Jugendamt im Hinblick auf Inobhutnahmen unterschiedliche Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten?

Die Unterbringung ist ein Wesensmerkmal der Inobhutnahme, auch wenn sie sich hierin nicht erschöpft. Im Hinblick auf die *Art und Weise der Unterbringung* ermöglicht Abs. 1 Satz 2 die Wahl zwischen drei gleichwertigen Alternativen, die insbesondere im Hinblick auf die Krisenintervention allesamt *geeignet*, d.h. im Hinblick auf die Krisensituation und die Bedarfe des Minderjährigen und seiner Familie personell und sachlich angemessen ausgestattet sein müssen.

Im Hinblick auf die erste Alternative („geeignete Person“) sind insbesondere die sogenannte *Bereitschaftspflegestellen* von großer praktischer Bedeutung. Es kann aber auch jede andere natürliche Person infrage kommen, z.B. ein Nachbar, erwachsener Freund, auch der *nicht sorgeberechtigte* (aber umgangsberechtigte) *Elternteil*, wenn diese im konkreten Fall *geeignet* ist. Eine sozialpädagogische Ausbildung ist nicht erforderlich.

Zu den *geeigneten Einrichtungen* zählen insbesondere die sogenannten Kinder- und Jugendschutzstellen, sogenannte Mädchenhäuser sowie alle Einrichtungen, in denen Erziehungshilfen nach § 34 SGB VIII durchgeführt werden.¹² Die Krisensituation erfordert spezifische Angebote, weshalb die „Einstreuung“ von Notaufnahmepätzen in feste Dauergruppen nicht unproblematisch ist. Zwar muss es sich nicht um eine „betreute“ Wohnform (d.h. mit eigenem Betreuungsangebot) handeln, die sozialpädagogische Betreuung ist aber gleichwohl Wesensmerkmal der Schutzgewährung. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) unterschiedliche, im Hinblick auf die zumindest wiederholt vorkommenden „Fallgestaltungen“ geeignete, zielgruppen- und geschlechtsspezifische Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten und darf sich nicht mit einer „automatisierten“ Zuweisung in eine bestimmte (regional verfügbare) Einrichtung begnügen. Das Gesetz ist insoweit eindeutig: Im konkreten Einzelfall ist nur die im konkreten Einzelfall geeignete Unterbringung zulässig und diese damit ggf. zu schaffen. Das „Ob“ der schutzgewährenden Unterbringung steht ohnehin nicht im Ermessen des Jugendamts, ein (Auswahl-)Ermessen besteht lediglich im Hinblick auf das „Wie“ der Unterbringung, d.h. es muss die zweckmäßigste

¹² Ausführlich dazu Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: Kapitel 4.2.4.4 sowie die Einrichtungsprofile in 5.3.

der geeigneten Unterbringungsformen gewählt werden, wobei auch die (potenziellen) Wünsche der Betroffenen und ihrer Eltern (siehe § 5 SGB VIII) berücksichtigt werden müssen.¹³

Frage 9: Was bedeutet der Begriff „unverzüglich“, der in § 42 SGB VIII wiederholt verwendet wird?

Der Begriff „unverzüglich“ kommt in § 42 SGB VIII an mehreren Stellen vor (Abs. 2 Satz 2 und 5; Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 5). Er wird zwar von der Rechtsprechung und Lehre mit einem Verweis auf § 121 BGB einheitlich als „ohne schuldhaftes Verzögern“ übersetzt, in der praktischen Konsequenz führt diese (einheitliche) Auslegung aufgrund der verschiedenen Kontexte zu unterschiedlichen Zeitspannen. Das liegt v.a. daran, dass stets der *Schutzzweck der Norm* beachtet werden muss, wobei der systematische Zusammenhang des Begriffs in der Norm berücksichtigt werden muss. Der Begriff der Unverzüglichkeit bestimmt sich durch die Sorge um das Wohl des Minderjährigen. Unverzüglich bedeutet nicht immer sofort, sondern eben „ohne schuldhaftes Verzögern“, d.h. es darf im Hinblick auf das Kindeswohl keine vernünftigen, gewichtigen Gründe geben, die ausnahmsweise eine Verzögerung, d.h. nicht sofortiges Handeln, legitimieren können. Im Einzelnen:

- a) Abs. 2 Satz 2: Gelegenheit zur Information einer *Vertrauensperson*. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Minderjährigen in aller Regel *gleich zu Beginn der Aufnahme* gefragt werden müssen, ob sie jemanden informieren wollen. Sie können dann selbst entscheiden, wann (sofort oder später) und auf welche Weise (Telefon, Messenger, SMS, E-Mail, schriftlich) sie dies tun wollen.
- b) Abs. 3 Satz 1: Das Gesetz verlangt bei einer Inobhutnahme sowohl bei Selbstmeldern als auch bei zugeführten Minderjährigen die unverzügliche (zumindest fernmündliche) *Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten*, im Fall des § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zur gemeinsamen Risikoabschätzung grundsätzlich sogar bereits *vor* der Entscheidung über die Inobhutnahme (s.o. Frage 2). Unverzüglich bedeutet hier

¹³ Vgl. EGMR 21.9.2006 – 12643/02 (Moser vs. Austria): Verletzung des Art. 8 EMRK, weil nicht ausreichend nach einer Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind gesucht wurde.

nicht sofort, die Zeitspanne kann u.U. länger sein als bei der Benachrichtigung einer Vertrauensperson durch die/den Minderjährige/n. Eine vorschnelle Unterrichtung der Eltern könnte u.U. den Schutz des Kindes vereiteln, wenn die Gefahr gerade von den Eltern ausgeht. Da durch die Benachrichtigung allein bereits eine (weitere) Gefährdung eintreten kann, muss vorher Zeit zur Abklärung, Beratung und Unterstützung des Minderjährigen bleiben. Wünscht ein Kind oder Jugendlicher, dass eine Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, ist zunächst durch entsprechende sozialpädagogische Arbeit zu versuchen, die Hintergründe der Weigerung zu beleuchten und sein Einverständnis zu erlangen. Eine feste Tagesregel (z.B. 2–3 Werktage, 48 Stunden, ...), wie sie teilweise in der Praxis durch Dienstanweisungen vorgegeben wird, widerspricht der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung und ist deshalb fachlich inakzeptabel und rechtlich irrelevant. Ist abzusehen, dass diese Abklärung (insbesondere aufgrund der ernsthaften Weigerung des Minderjährigen, seine Eltern über seinen Verbleib aufzuklären) nicht kurzfristig geleistet werden kann, müssen die Eltern zumindest mittelbar über die Polizei oder die Bereitschaftsstelle darüber benachrichtigt werden, dass ihr Kind in der Obhut des Jugendamts ist. Die Information erfüllt hier zunächst die Funktion, die Sorgeberechtigten darüber zu informieren, dass der Minderjährige in Sicherheit (also nicht als vermisst zu melden) ist und die Sorgeberechtigten sich keine Sorgen machen müssen. Die Befürchtung, die Eltern könnten der Inobhutnahme widersprechen und ihr Kind sofort herausverlangen, ist *kein* zulässiger Grund, die Unterrichtung zu unterlassen oder hinauszuzögern. Die Konfliktklärung mit den Eltern und damit der mögliche Widerspruch sind integraler Teil der Inobhutnahme (ausführlich Trenczek 2020: 418). Auch insoweit ist der durch das KJSG in Abs. 3 Satz 1 eingefügte klarstellende Hinweis zu berücksichtigen, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht nur unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sondern sie auch in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend aufzuklären sind und das Gefährdungsrisiko mit ihnen gemeinsam abzuschätzen ist.

- c) Scheitert die Kontaktaufnahme, weil die Eltern nicht erreichbar sind oder aus welchen Gründen auch immer, ist nach § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII das *Familiengericht* unverzüglich (d.h., da keine vernünftigen Gründe des Abwartens ersichtlich sind: sofort) am besten schriftlich mittels Fax zu informieren. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass von einem Scheitern der unverzüglichen Kontaktaufnahme erst gesprochen werden

kann, wenn die Eltern mehrfach zu verschiedenen Zeiten, bei einer Nachtaufnahme auch am nächsten Tag nicht erreicht werden konnten. In diesen Fällen empfiehlt es sich zumindest vorbeugend die örtliche Polizeidienststelle zu informieren, damit diese auf Vermisstenanzeigen entsprechend reagieren kann.

- d) Abs. 3 Satz 2: Bei einem *Widerspruch der Personensorge-/Erziehungsberechtigten* ist – wenn der Minderjährige wegen Annahme einer Kindeswohlgefahr nicht unverzüglich (= sofort) herausgegeben wird – das Familiengericht unverzüglich zu unterrichten, damit dieses die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeiführen kann. In diesem Zusammenhang kann „unverzüglich“ nur sofort bedeuten. Hier sind keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe denkbar, die eine Verzögerung rechtfertigen könnten. Entsprechendes gilt, wenn die Eltern nicht erreichbar sind (Abs. 3 Satz 3). Das schließt auch die Fälle einer anonymen Aufnahme mit ein. Da mangels Kenntnis die Eltern/Personensorgeberechtigten des Minderjährigen nicht informiert werden können, ist in diesen Fällen unverzüglich (= sofort) das Familiengericht einzuschalten.
- e) § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII: *Vormundsbestellung* bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten: Die muss „unverzüglich“ erfolgen, d.h. hier – wenn sich die in der Praxis erforderlichen Abklärungen nicht ohnehin sofort vornehmen lassen – zumindest innerhalb weniger Tage.¹⁴ Daran hat sich durch das Verfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII nichts geändert (hierzu ausführlich Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 42 Rz. 41 ff.).
- f) § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII: Sind die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden oder wird sie von ihnen zumindest geduldet, so ist nach § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII unverzüglich (hier = sofort) ein *Hilfeplanverfahren* einzuleiten. Wenn schon die Eltern mit dem Einverständnis in die Inobhutnahme bereit sind, die Krise nicht eskalieren zu lassen, so gibt es keinen Grund nicht sogleich mit der kooperativen Problembewältigung fortzufahren.
- g) *Freiheitsentzug*: Ohne richterliche Entscheidung sind freiheitsentziehende Maßnahmen auch nach dem Jugendhilferecht nicht zulässig. § 42 Abs. 5 SGB VIII ermöglicht lediglich bei einer akuten Gefahr, welche

¹⁴ Nach BVerwG (24.6.1999 – 5 C 24.98) innerhalb von drei Werktagen (ist die Inobhutnahme am Donnerstag am folgenden Montag).

ein sofortiges Einschreiten zum Schutz von Leib und Leben gebietet, eine freiheitsentziehende Unterbringung ausnahmsweise ohne *vorherige* Einholung der richterlichen Anordnung. Ist dies nicht möglich, muss die gerichtliche Entscheidung *unverzüglich* (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG) erfolgen. Angesichts des erheblichen Grundrechtseingriffs bedeutet unverzüglich hier nichts anderes als sofort, sofern eine Verzögerung nicht ausnahmsweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen *zwingend* geboten ist.¹⁵ Dies bedeutet in aller Regel, dass das Gericht sofort nach Beginn des Freiheitsentzugs eingeschaltet werden muss, ungeachtet ob dies tagsüber, in den Abendstunden oder am Wochenende erfolgt. Der Antrag muss so rasch wie nur irgend möglich gestellt werden, keinesfalls darf die Frist des § 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII abgewartet werden.

Frage 10: Welche Unterhaltsleistungen muss das Jugendamt übernehmen? Haben die Kinder/Jugendlichen einen Anspruch auf Taschengeld?

Mit der Unterbringung sind nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Insoweit kann auf die Annexleistung der Hilfen zur Erziehung verwiesen werden (§§ 39 f. SGB VIII). Der Unterhalt wird durch (pauschalierte) Leistungsentgelte („Pflegesätze“) sichergestellt und umfasst insbesondere Kosten für den Sachaufwand (insbesondere Unterkunfts-kosten sowie Verpflegung, Kleidung und Schuhe, Körperpflege und andere Sachaufwendungen für die täglichen Bedürfnisse des Lebens), die Kosten für Pflege und Erziehung (insbesondere Personalkosten) sowie nach § 39 Abs. 2 Satz 2 auch einen „angemessenen Barbetrag“ (*Taschengeld*) zur *persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen*. *Sinn des Taschengeldes ist die Möglichkeit individueller Verfügung über Geld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und die Erlernung des Umgangs mit Geld. Festgesetzt wird der angemessene Barbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII von der landesrechtlich zuständigen Behörde (i.d.R. das Landesjugendamt). Das Taschengeld darf nicht als Druckmittel oder zur Sanktionierung eingesetzt werden.*

¹⁵ Vgl. BVerfGE 22, 311 (317); 105, 239 (249); BVerfGE 45 (63); Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 322 f. mit weiteren Nachweisen.

Frage 11: Eine schwangere Jugendliche wurde mit 17 Jahren in Obhut genommen. Aufgrund massiver Konflikte mit den Eltern ist eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht möglich, eine weitergehende Hilfe in einer betreuten Mutter-Kind-Einrichtung konnte noch nicht realisiert werden. Während des Aufenthalts in der Jugendschutzstelle wird das Mädchen 18 Jahre. Was ist zu tun?

In Obhut genommen werden dürfen nur minderjährige junge Menschen. Befinden sich (junge) *Volljährige* (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) in einer Krisensituation mit Selbst- oder Fremdgefährdung, sind sie ggf. nach den Unterbringungsgesetzen (UBG bzw. PsychKG) bzw. den allgemeinen Polizeigesetzen der Länder im Rahmen der Gefahrenabwehr vorbeugend „in Verwahrung“ zu nehmen. Das Risiko der fehlerhaften Altersschätzung und der deshalb rechtswidrig durchgeführten Inobhutnahme darf nur dann dem Jugendamt auferlegt werden, wenn diesem der Vorwurf einer nicht sorgfältigen Prüfung gemacht werden kann (Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 260). Zur fachgerechten Prüfung gehört es, dass das Jugendamt sich mit zumutbaren Mitteln selbst von dem Alter der betroffenen Person wie vom Vorliegen aller sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen überzeugt. Es ist nicht ausreichend, auf die Angaben der aufnehmenden Einrichtung (z.B. freier Träger) zu vertrauen.

Da das Mädchen mit dem 18. Geburtstag volljährig wurde, hat sie nun ggf. selbst einen Anspruch auf *Hilfe für junge Volljährige* nach § 41 SGB VIII. Anträge auf Sozialleistungen können Minderjährige nach § 36 Abs. 1 SGB I bereits ab dem 15. Lebensjahr stellen. Auch wenn sie im Hinblick auf eine Erziehungshilfe nach § 27 SGB VIII nicht selbst bzw. im Hinblick auf § 41 SGB VIII noch nicht anspruchsberechtigt ist, verpflichtet der Antrag das Jugendamt, den Vorgang zu prüfen und im Hinblick auf die konkrete Situation (hier schwangere Minderjährige) die notwendigen Hilfen einzuleiten. Sie darf ungeachtet der formalen Begrenzung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme auf noch nicht 18-jährige Personen nicht „auf die Straße“ gesetzt werden. Das verbietet das Verhältnismäßigkeitsgebot und die durch tatsächliche Schutzübernahme begründete Garantenstellung des Jugendamts.

Zudem muss im Hinblick auf die Inobhutnahme stets die dem Anlass angemessene, zweckmäßigste Unterbringungsform gewählt werden, wobei auch die (potenziellen) Wünsche der Betroffenen und ihrer Eltern berücksichtigt werden müssen. Das stellt im Hinblick auf schwangere Jugendliche oder junge Mütter mit kleinen Kindern besondere Anforderungen an die Einrichtungen bzw. das Jugendamt. Die Republik Österreich wurde im Jahr 2006 vom EGMR wegen Verletzung des Art. 8 EMRK verurteilt, weil bei einer

Unterbringung eines neugeborenen Kindes durch ein österreichisches Jugendamt nicht ausreichend nach einer Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von neugeborenem Kind und Mutter gesucht wurde (EGMR 21.9.2006 – 12643/02 – Moser vs. Austria). Im Hinblick auf die deutsche Praxis bietet sich insoweit eine möglichst schnelle Einleitung einer Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII an.

Frage 12: Die Eltern eines in Obhut genommenen Kindes sind mit dessen Unterbringung und Betreuung einverstanden. Liegt damit eine Hilfe zur Erziehung vor? Kann ein Kind/Jugendlicher in eine Bereitschaftspflegestelle/Einrichtung auch nach §§ 33/34 SGB VIII untergebracht werden?

Zwar kommt es im Rahmen der Inobhutnahme, insbesondere von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, die sich bei ihren Eltern aufhalten, nicht selten zu einem *Eingriff* in die Personensorge, ein solcher ist aber *kein Wesensmerkmal der Schutzmaßnahme* (Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Satz 5) (Trenczek/Düring/ Neumann-Witt 2017: 230) – übrigens genauso wenig wie die Inobhutnahme grundsätzlich etwas mit Freiheitsentzug zu tun hat (nicht seltenes Missverständnis in der Öffentlichkeit). Es ist nicht selten, dass die Eltern der Inobhutnahme nicht widersprechen oder gar in sie einwilligen, z.B. um eine Krise nicht eskalieren zu lassen. Das macht die Krisenintervention aber nicht schon zu einer (kostengünstigeren) Erziehungshilfe i.S.d. § 27 SGB VIII, es handelt sich vielmehr um den Normalfall der Inobhutnahme.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht nur bereits *vor* der Entscheidung über die Inobhutnahme als solche zu unterrichten, sondern gemeinsam mit ihnen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Vielfach wird man die Eltern dazu bewegen können, ihr Einverständnis über den vorläufigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Inobhutnahmestelle zu erklären. Je mehr Zeit man sich für die Eltern nimmt, desto weniger Widerstände, Widersprüche und Verschließungen werden provoziert und desto größer ist die Akzeptanz nicht nur im Rahmen der Krisenintervention, sondern auch im Hinblick auf ggf. erforderliche Anschlusshilfen (siehe auch Knuth/ Riehm i.d.B.).

Sind die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden oder wird sie von ihnen zumindest geduldet, so ist nach § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII unverzüglich

(hier = sofort) ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Das kann bereits im Zusammenhang mit der Krisenintervention beginnen, wenn z.B. die Eltern über die Krisensituation informiert und Auswege aus der Krise gesucht werden. Der Normalfall der Inobhutnahme beinhaltet den *Einstieg in die unverzügliche Hilfeplanung* (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII). Im Hinblick auf die Leistungsgewährung sind dabei die fachlichen Standards des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII einzuhalten. Die vorschnelle „Überleitung“, Um-Etikettierung (oder welche Begriffe insoweit verwendet werden; vgl. Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 141) der Krisenintervention/Inobhutnahme in eine (nicht geeignete bzw. nicht erforderliche) Erziehungshilfe ist letztlich teurer als der durch eine sorgfältige Hilfeplanung (Clearing, inkl. Diagnose, Bedarfsklärung, Hilfskonzeption) und ggf. verlängerte Verbleib in der Inobhutnahme-Stelle. Kommt der Wille der Personensorgeberechtigten, ihr Kind im Rahmen einer Erziehungshilfe unterzubringen, nicht eindeutig zum Ausdruck, kann eine Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegestelle/in einer Einrichtung nicht nach §§ 33/34 SGB VIII, sondern muss (mit den entsprechenden Kostenfolgen) nach § 42 SGB VIII erfolgen.

Frage 13: Dürfen Eltern ihre Kinder während einer Inobhutnahme besuchen bzw. die Kinder ihre Eltern zu Hause?

Durch eine Inobhutnahme werden die nach Art. 6 Abs. 2 GG vorrangigen Elternrechte nicht entzogen. Die *Elternrechte* bestehen weiter fort, sie lassen sich aber – wenn das Kind ungeachtet eines Widerspruchs der Eltern wegen einer befürchteten Kindeswohlgefährdung nicht an die Eltern herausgegeben wird – bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht durchsetzen. Auch der Kontakt zu den Eltern muss und darf nicht zwingend unterbrochen werden, sondern nur *soweit* es zur Verhinderung einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Der Ausschluss des *Umgangsrechts* bedarf einer Entscheidung des Familiengerichts (§ 1684 BGB).

Ein „*Besuch*“ des Kindes zu Hause ohne Begleitung z.B. über das Wochenende, ist als Beendigung der Inobhutnahme zu qualifizieren, denn es scheint ja keine Gefahr mehr von dort auszugehen. Eine solche Entscheidung ist jedenfalls ebenso wie die Entscheidung über einen (begleiteten) „*Besuch*“ (z.B. zum Abholen von Kleidung oder Schulsachen) dem Jugendamt vorbehalten.

Frage 14: Inwieweit muss während der Inobhutnahme der Elternwille berücksichtigt werden, z.B. im Hinblick auf Auswahl der Unterbringung, Ausgehzeiten?

Nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Das Jugendamt übt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen, das Elternrecht vorübergehend ersetzenden *Notkompetenz* (Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 41 Rz. 39) Teilbereiche der Personensorge (Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung) „treuhänderisch“ aus. Wenn es die Notsituation der Inobhutnahme zur Sicherung des Kindeswohls erfordert, gehen die Befugnisse des Jugendamts inhaltlich ebenso weit wie die Kompetenzen der Personensorgeberechtigten selbst. Das Jugendamt muss allerdings stets den *mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten* (oder nachrangig der Erziehungsberechtigten) z.B. bzgl. Unterbringung, religiöser Erziehung, Schulbesuch etc. angemessen berücksichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz SGB VIII). Inhaber*innen der umfassenden Rechtsstellung sind weiterhin die personensorgeberechtigten Eltern. Nur *soweit* die Eltern gehindert sind, ihre Verantwortung wahrzunehmen, oder ihre Entscheidungen das Kindeswohl akut gefährden, steht dem Jugendamt die Notkompetenz zu.

Frage 15: Welche Erziehungsaufgaben und Befugnisse hat das Jugendamt während einer Inobhutnahme? Dürfen Jugendliche in der Inobhutnahme-Stelle rauchen?

Die Übernahme von Aufgaben der Personensorge beinhaltet auch das Recht und die *Verpflichtung*, der/dem Minderjährige/n ggf. *Anweisungen* zu geben, z.B. im Hinblick auf seine Anwesenheit in der Einrichtung, dem Schulbesuch oder ganz allgemein, bestimmte Sachen zu tun oder zu unterlassen (Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 41 Rz. 39). Es geht darum, was vernünftige Eltern im Hinblick auf ihre Kinder tun, erlauben, fordern würden. Im Hinblick auf Ausgehzeiten, Medien- und Alkoholkonsum haben sich die Fachkräfte an die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu halten. Das betrifft auch die (landes-)rechtlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz, die einzufordern (und selbst einzuhalten) fällt einigen Fachkräften der Jugendhilfe gerade in Krisensituationen nicht leicht. Anstatt aber in einem Lavieren zu versuchen, sich durch schwierige Situationen durchzumogeln, empfiehlt sich auch hier eine klare Haltung und Transparenz mit dem Hinweis auf gesetzlich vorgegebene

Rahmenbedingungen, die zu missachten den Fachkräften der Jugendämter und Einrichtungen nicht zusteht. Diese Argumentation ist schon deshalb nicht zu „formal“, da mit der Befugnis und Verpflichtung zur Inobhutnahme als solche *keine Zwangsbefugnisse* verbunden sind. Die Fachkräfte sind auf ihr (sozial-)pädagogisches Handlungsrepertoire zurückgeworfen, ein lediglich auf Anweisungen beruhendes Beziehungsverhältnis wird schon deshalb zum Scheitern verurteilt sein, insbesondere angesichts der Problemlage von Kindern und Jugendlichen in Krisen. Ob man im konkreten Krisenfall nach einer sorgfältigen Abwägung (!) auch einmal „Fünfe gerade sein lassen“ kann, sollte allerdings nicht vorschnell bejaht werden. Pädagogik zielt auf Akzeptanz, Einsicht und die Förderung der Handlungskompetenz sowie Lern- und Veränderungsprozesse. Das setzt Klarheit und Berechenbarkeit, nicht aber immer Freiwilligkeit voraus (Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 280). Es geht vielmehr um die Wahl zwischen mehreren Optionen (konkret: hilfreiche Angebote der Jugendhilfe vs. Weglaufen, Ungewissheit, Gewalt, ...). Die Jugendhilfe muss freilich Kindern und Jugendlichen „etwas“ geben, was sie (trotz Regeln, Rauchverbot etc.) zum Bleiben und zur gemeinsamen Arbeit bewegt, sie darf und muss aber nicht auf Verbindlichkeit und pädagogische Grenzsetzung verzichten.

Frage 16: Ein in Obhut genommenes Mädchen klagt über erhebliche gesundheitliche Beschwerden. Was ist im Hinblick auf einen Arztbesuch zu beachten?

Nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt während der Inobhutnahme insgesamt für das Wohl der/des Minderjährige/n zu sorgen (s.o. Nr. 14). In Fällen schwerer körperlicher Verletzungen und einem existenzbedrohlichen Gesundheitszustand geht die unmittelbare, ärztliche Betreuung allen anderen Interventionen vor. Insoweit kann auf die *Annexleistungen* der Hilfen zur Erziehung verwiesen werden (§§ 39 f. SGB VIII). Hinzuweisen ist auf den allgemeinen Nachrang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), d.h. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII wird nur geleistet, soweit nicht ein anderer Versicherungsschutz des Kindes/Jugendlichen besteht (z.B. gesetzliche Familienversicherung der Eltern, Beihilfe oder freiwillige/private Versicherung).

Nach Abs. 2 Satz 4 steht dem Jugendamt auch die *rechtsgeschäftliche Vertretung* (z.B. im Hinblick auf Abschluss von ärztlichen Behandlungsverträgen)

zu, soweit dies aus Gründen der Eilbedürftigkeit notwendig ist. Der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist auch hier angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2 Satz 4, 2. HS). Im Hinblick auf ärztliche Untersuchungen und Eingriffe reicht die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zum Abschluss eines Behandlungsvertrages allein nicht immer aus; besitzt die/der Minderjährige die notwendige Einwilligung- und Verstandesreife, muss sie/er dem Eingriff selbst zustimmen.¹⁶

Frage 17: Wie lange darf die Inobhutnahme dauern? Muss sie innerhalb von 3 Tagen beendet werden?

Das Gesetz gibt eine genaue *Zeitgrenze* für die Dauer der Inobhutnahme nicht vor. Krisenintervention muss auf die konkrete Konflikt- und Notlage im Einzelfall gerichtet sein und verträgt keine pauschale Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum. Eine zeitliche Befristung der Inobhutnahme (von vornherein) ist unzulässig. Sie darf erst und *muss* beendet werden, wenn die (Hilfe auslösenden und damit gleichzeitig normativen) Voraussetzungen der Inobhutnahme nicht mehr vorliegen und ihr Zweck erfüllt ist. Die Inobhutnahme dient der Bewältigung einer akuten Krise und ersetzt keine längerfristige Hilfe. Schutzmaßnahmen müssen deshalb darauf gerichtet sein, möglichst schnell beendet zu werden. In der Praxis teilweise gehandelte z.B. 3-Tages- bis 3-Monats-Regeln entbehren aber jeder fachlichen oder rechtlichen Grundlage. Die Inobhutnahme ist nur zulässig, soweit und solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn die Krisensituation oder Gefährdung des Kindes nicht mehr besteht, das Kind ohne Gefahren für sein Wohl den Eltern übergeben oder die Inobhutnahme in eine längerfristige (nicht zwingend stationäre) Hilfe übergeleitet werden kann. *Verweildauern* von mehreren Monaten, weil keine geeignete Anschlusshilfe gesucht und gefunden wird oder weil das Familiengericht keine (nicht einmal eine vorläufige) Sorgeentscheidung trifft, widersprechen dem Sinn und Zweck der Inobhutnahme.

¹⁶ Vgl. BGH NJW 1964: 1177 f.; DIJuF JAmt 2003: 238; Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 235.

Frage 18: Dürfen Kinder/Jugendliche auch alleine nach Hause geschickt werden? Wer trägt die Kosten der Überführung, wenn das Kind/der Jugendliche nach Hause gebracht wird?

Nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der *Übergabe des Minderjährigen* an den Personensorgeberechtigten (oder nachrangig den Erziehungsberechtigten). Insoweit ist es die vorrangige Verpflichtung der Eltern für ihr Kind zu sorgen und damit es abzuholen. Wenn dies aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschieht ist, ist das Jugendamt bis zur Übergabe zur *Aufsicht* verpflichtet. Kleinere Kinder muss das Jugendamt ggf. bis nach Hause bzw. zu dem Ort der Übergabe begleiten. Das Jugendamt darf jenseits erprobter, alltäglicher Erfahrungen (z.B. Schulweg) Jugendliche im Hinblick auf die ihnen im Verkehr drohenden Gefahren in aller Regel nicht alleine „nach Hause“ auf die Straße schicken, selbst dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten dies – aus welchen Gründen auch immer – wünschen. Bei Jugendlichen, die die erforderliche Reife besitzen, kann dies anders sein. Das ist selbst dann der Fall, wenn man damit rechnen muss, dass die Jugendlichen nicht nach Hause zurückkehren werden, vorausgesetzt die Personensorgeberechtigten akzeptieren das Leben „auf der Straße“ (in einem besetzten Haus, in einer Wagenburg, etc.) und wenn dadurch das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet wird. Auch hier wird der Jugendliche den Personensorgeberechtigten i.S.d. § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII (mittelbar) „übergeben“ (Trenczek/ Düring/ Neumann-Witt 2017: 299).

Im Hinblick auf den in § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII geregelten Beendigungsstatbestand ist geklärt, dass die Inobhutnahme nicht schon mit Verlassen des Unterbringungsortes endet, sondern erst mit der *Übergabe der/des Minderjährige/n* in die Obhut der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Die bei der Begleitung und Rückführung anfallenden *Aufwendungen sind damit Kosten der Inobhutnahme* und deshalb von dem für die Inobhutnahme verantwortlichen Jugendamt zu tragen (Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 42 Rz. 57; Bayerisches Landesjugendamt 2009: 12). Diese Kosten sollten deshalb im Tagessatz als Faktor enthalten sein, um im Rahmen der Kostenerstattung und -heranziehung berücksichtigt werden zu können.

Frage 19: Ist eine Inobhutnahme beendet...

a) *durch* Überführung in eine andere, heimatnähere Einrichtung?

Eine Übergabe an die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten liegt auch dann vor, wenn der Minderjährige nicht nach Hause zurückkehrt, sondern mit ihrem Einverständnis an einem anderen Ort, z.B. bei Verwandten oder in einem Internat untergebracht wird (Münder/ Meysen/Trenczek 2022: § 42 Rz. 57 f.). Das schließt aufgrund der vorrangigen Elternverantwortung auch die mit ihrer Zustimmung vorgenommene (z.B. mit dem Heimatjugendamt abgesprochene) Überführung in eine Jugendhilfeeinrichtung (z.B. eine ortsnähere Inobhutnahme-Stelle oder Heimeinrichtung) mit ein. Durch diese (mittelbare) Übergabe wird die Inobhutnahme beendet, auch wenn eine Hilfe zur Erziehung dadurch noch nicht begründet oder gewährt worden ist. Die neue Unterbringung ist u.U. als erneute Inobhutnahme, ggf. aber auch als „andere“ atypische Sozialleistung i.S.d. Abs. 4 Nr. 2 zu behandeln.

b) *wenn der Jugendliche die Einrichtung eigenmächtig verlässt?*

Trotz der Initiative der sich selbst meldenden Minderjährigen, sich in die Obhut des Jugendamts zu begeben, können sie die Inobhutnahme „an sich“ nicht selbst beenden. Das Ende der Inobhutnahme steht rechtlich nicht zu ihrer Disposition. Erst wenn das Jugendamt davon überzeugt ist, dass dem jungen Menschen bei Verlassen der Jugendschutzstelle keine (neue) Gefahr (i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) droht, darf und muss die Inobhutnahme beendet werden. Damit soll ein sich immer wiederholendes Fortlaufen des Jugendlichen verhindert werden, der einer notwendigen Auseinandersetzung mit den Fachkräften des Jugendamts oder der Jugendschutzstelle ausweichen will. Die Anwendung von Zwang ist allerdings ebenso wie freiheitsentziehende Maßnahmen nur in engen Grenzen gemäß § 42 Abs. 5 und 6 SGB VIII bei Gefahren für Leib und Leben zulässig. Die Fachkräfte der Inobhutnahme-Einrichtung können deshalb i.d.R. nur mit pädagogischen Mitteln auf die Minderjährigen einwirken. Wenn insbesondere Jugendliche aus eigenem Entschluss wieder „weg“ oder „auf die Straße“ wollen und dadurch noch nicht besondere Gefahren drohen, werden die Fachkräfte außer wertvollen (!) Gesprächs- und Beziehungsangeboten zur Umsetzung ihrer Aufsichtspflichten und Erziehungsaufgaben nicht viel unternehmen können. *Die Inobhutnahme ist keine geschlossene Unterbringung* (ausführlich zum

Freiheitsentzug in Einrichtungen der KJH siehe Münder/ Meysen/ Trenczek 2022: § 34 Rz. 16 ff. und § 42 Rz. 60 ff.), vielmehr soll der normale Alltag (soweit dies ohne erhebliche Gefahren für ihr Wohl möglich ist) aufrechterhalten werden, d.h. die Kinder und Jugendlichen gehen zur Schule, sie haben Kontakt zu Freunden etc. Eine Inobhutnahme wird deshalb auch dadurch faktisch beendet, dass die/der in Obhut genommene Minderjährige nicht in die Einrichtung bzw. zur Pflegestelle zurückkehrt, sie/er entweicht und das Jugendamt nicht mehr seine Aufsichtspflicht und sonstige sorgerechtliche Verantwortung wahrnehmen kann. Ist die/der Minderjährige nicht nur vorübergehend (unerheblich) „abgängig“, kehrt sie/er in die Einrichtung nicht zu einem abgesprochenen Termin nach kurzer Zeit¹⁷ zurück, muss das Jugendamt zunächst sofort die notwendigen Vermisstenmeldungen (Eltern, Polizei, Familiengericht) und Suchaktionen veranlassen.¹⁸ Haben die Suchbemühungen nicht zeitnah Erfolg, sollte die Inobhutnahme alsbald durch Aufhebung (= Verwaltungsakt) beendet werden (sie endet nicht „automatisch“ von selbst). Meldet sich der Minderjährige ggf. später wieder oder wird erneut aufgegriffen, so beginnt die Inobhutnahme von neuem. Haben die Fachkräfte der Einrichtung ihre Aufsichtspflicht nicht im gebotenen Umfang wahrgenommen und den Jugendlichen „einfach“ entweichen lassen, so können sie bzw. der Einrichtungsträger bei Schadensfällen durchaus zur Haftung herangezogen werden.

¹⁷ Hierfür lässt sich zwar keine feste Stundenzahl angeben, da dies insbesondere altersabhängig und im Hinblick auf die ggf. drohenden Gefahren zu beurteilen ist. Angesichts der Verantwortung und Aufsichtspflicht der Unterbringungsstelle und des Jugendamts darf es sich aber i.d.R., insbesondere wenn eine konkrete Uhrzeit abgesprochen war, nur um wenige Stunden, allerhöchstens um 24 Std. handeln (vgl. Münder/ Meysen/ Trenczek 2019: § 42 Rz. 54 mit weiteren Nachweisen).

¹⁸ Anders als volljährige Personen können Minderjährige ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB), weshalb bei „abgängigen“ Kindern/Jugendlichen grundsätzlich von einer Gefahr für Leib oder Leben ausgegangen wird. Sie gelten für die Polizei bereits als vermisst, wenn sie ihren gewohnten, alterstypischen Lebenskreis für eine mehr als unerhebliche Zeitspanne verlassen haben (insbesondere abends oder nachts) und ihr Aufenthalt nicht bekannt ist. Die Suche nach abgängigen Minderjährigen ist eine originär polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und damit keine sog. gebührenfähige Leistung (vgl. Nr. 1.1.5 BMIBGebV), sofern das Jugendamt bzw. die Einrichtung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre (insbesondere Aufsichts-)Pflichten verletzt oder die Rückkehr des Minderjährigen nicht unverzüglich der Polizei gemeldet hat.

Frage 20: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen eine Inobhutnahme?

Sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht mit der Inobhutnahme einverstanden, können sie Widerspruch einlegen. Insoweit ist zwischen dem familien- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zu unterscheiden (ausführlich hierzu Münder/ Wiesner/ Trenczek 2022, § 42 Rz. 70 ff.; Trenczek et al. 2017, Kapitel 4.2.9.6). Beim Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegen eine noch andauernde Inobhutnahme geht es vorrangig um den Sorgeeingriff und die Frage der Sicherung des Kindeswohls, womit der vorrangige (Sonder-)Rechtsweg nach § 42 Abs. 3 Satz 2, § 1632 Abs. 3 BGB, § 62 SGB X / § 40 Abs. 1 VwGO zu den Familiengerichten eröffnet ist. Insoweit gelten – anders als sonst bei Verwaltungsakten – nicht die Regelungen (insbesondere Form und Fristen) nach §§ 40 ff. und §§ 68–80b VwGO. Der Widerspruch kann deshalb von den Eltern – solange die Inobhutnahme andauert – jederzeit und formlos eingelegt werden. Das Familiengericht entscheidet aber nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme als solche, sondern allein über die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen. Dagegen wird mit dem verwaltungsgerichtlichen Widerspruch – insbesondere aufgrund eines Kostenbescheids – rückblickend (ex post) geklärt werden, ob eine Inobhutnahme rechtswidrig war. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Regeln (§ 62 SGB X, §§ 40 ff. VwGO). Deshalb hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung, wenn nicht die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 VwGO angeordnet wurde. Das ist insbesondere auch bei einem Widerspruch des jungen Menschen oder seiner Sorgeberechtigten gegen die Rücknahme bzw. Beendigung der Inobhutnahme der Fall.

Literatur

AFET (Hrsg.) (2006): Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freien Träger – Gesamtverantwortung versus Autonomie; Hannover 2006.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2009): Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII. URL: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/inobhutnahme.php>, Stand: 04.05.2020.

Deutscher Verein (Hrsg.) (2019): Zur Übertragung der Rufbereitschaft des Jugendamts auf freie Träger der Jugendhilfe. Gutachten vom 9. Dezember 2019 – G 4/19. URL: <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2019-zur-uebertragung-der>

rufbereitschaft-des-jugendamts-auf-freie-traeger-der-jugendhilfe-3565,1872,1000.html, Stand: 08.05.2020.

Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Trenczek, Thomas (2020): Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme (aus rechtlicher Perspektive). In: Das Jugendamt 9/2020. S. 418-424.

Trenczek, Thomas (2018): Garantenstellung und Fachlichkeit – Anmerkungen zur strafrechtlich aufgezwungenen aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht 10/2002. S. 383.

Trenczek, Thomas/ Düring, Diana/ Neumann-Witt, Andreas (2017): Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe. 3. Auflage. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Trenczek, Thomas/ Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München: Beck.

Vielfalt der Organisation der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Andreas Neumann-Witt

Kinderschutz darf nicht nur zu Bürozeiten gesichert sein. Städte und Gemeinden in Deutschland müssen einen Bereitschaftsdienst des Jugendamtes vorhalten, damit zu jeder Tages- und Nachtzeit gewichtige Anhaltspunkte auf eine akute Kindeswohlgefährdung überprüft und ggf. über eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII entschieden werden kann (vgl. Trenczek 2019: Rn 62). Außerdem müssen Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit haben, um Inobhutnahme zu bitten und Schutz ggf. auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durch die Öffentliche Jugendhilfe zu erhalten (vgl. Trenczek 2019: Rn 14).

Im Rahmen der Tagungen der Fachgruppe Inobhutnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) treffen sich alljährlich Inobhutnahme-Einrichtungen der verschiedensten Organisationsstrukturen zum kollegialen Austausch. Dabei wird deutlich, dass Städte und Gemeinden sehr unterschiedliche Maßstäbe und Modelle bei der Umsetzung der gesetzlich geforderten Bereitschaftsfunktion der Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde legen. Die jeweils gewählte (oder oft: die in der kommunalen „Jugendhilfelandschaft“ gewachsene) Organisationsform für die Aufgabe der Inobhutnahme hängt von diversen Faktoren ab: Bevölkerungsstruktur, Größe des Einzugsgebietes, Schwerpunktsetzung des kommunalen Trägers, finanzielle Rahmenbedingungen, vorhandene Kinder- und Jugendhilfestrukturen u.a.m.

Im Folgenden werden exemplarische Modelle von Inobhutnahme-Einrichtungen vorgestellt, die auf dem Erfahrungswissen der Fachgruppe Inobhutnahme beruhen.

Eine aktuelle Untersuchung oder flächendeckende Zusammenstellung gibt es zurzeit nicht. Die letzte bundesweite Erhebung zu Inobhutnahme-Einrichtungen fand im Jahr 2005 durch Maud Zitelmann in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Inobhutnahme statt (vgl. Zitelmann 2010). In den darauffolgen-

den Jahren veränderten sich die Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe sehr stark. So steigerte sich die Zahl der Inobhutnahmen von 2010 (mit 36.343 Inobhutnahmen) bis 2016 (84.230 Inobhutnahmen) um mehr als das Doppelte (AKJ Stat 2019: 146). Der größte Teil (53,3%) der Inobhutnahmen erfolgte aufgrund unbegleiteter Einreise von minderjährigen Flüchtlingen. Im Jahr 2016 belief sich die Zahl von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen (umF), die in Obhut genommen wurden, auf rund 45.000 Kinder und Jugendliche, während es im Jahr 2010 nur 2.800 waren (ebd.). Die Kinder- und Jugendhilfe stand vor der herausfordernden Aufgabe innerhalb kürzester Zeit viele geeignete Plätze und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Kompensation dieser Inanspruchnahmesteigerung zu schaffen ohne das bestehende Kinder- und Jugendhilfesystem vollends zu destabilisieren. Es mussten kompetentes Fachpersonal und natürlich auch die entsprechenden Immobilien gefunden werden. Zwar wurden viele dieser Einrichtungen in den Jahren 2017 und 2018 aufgrund eines aktuell sinkenden Bedarfs aufgrund eines Rückgangs der Inanspruchnahme durch alleinreisende Minderjährige wieder geschlossen oder für andere Zielgruppen bzw. Aufgaben neu konzeptioniert. Dennoch kann die Erhebung aufgrund der beschriebenen Veränderungen und der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr als aktuelle Datengrundlage zu Rate gezogen werden.

Formen der Unterbringung

Ist das Jugendamt bei der Überprüfung der aktuellen Situation zur Einschätzung gelangt, dass das Kindeswohl nicht anders als durch eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII gesichert werden kann, stellt sich die Frage nach dem weiteren geschützten Verbleib der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen. Über die Form einer notwendigen Schutzunterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme lässt der Gesetzgeber dem Jugendamt in § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII einen breiten Spielraum mit der „Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; (...)“

Die geeignete Person und Bereitschaftspflege

Das Jugendamt muss im Fall einer Inobhutnahme regelhaft überprüfen, ob eine adäquate Unterbringung im familiären oder nachbarschaftlichen Rahmen möglich und sinnvoll ist. Das eröffnet die Chance, dass sich betroffene

Kinder oder Jugendliche in einem halbwegs vertrauten, aber zumindest bekannten Rahmen aufhalten und damit mögliche zusätzliche traumatisierende Erlebnisse verhindert oder gemildert werden können. Dennoch dürfen eventuelle Folgen für die schutz bietenden Personen nicht außer Acht gelassen werden. Hier muss sorgsam abgewogen werden, ob einerseits durch das Auftreten neuer „Akteur*innen“ im Krisensystem und die damit verbundene Ausdehnung der „Konfliktarena“ Verhandlungen und Lösungserarbeitung zusätzlich verkompliziert werden könnten. Außerdem könnte die Angst, dass die Verbreitung (kern-)familiärer Details oder Verhaltensweisen im (groß-)familiären Kontext oder im Freundeskreis erhebliche Auswirkungen auf die Beziehungen der Akteur*innen untereinander während und nach der Krisensituation hat, eine angestrebte Offenheit insbesondere der Kindeseltern von Anfang an begrenzen.

Andererseits kann es auch gut funktionieren und Eltern auch ermöglichen, ihr Kind in die Obhut anderer, vertrauter Personen zu geben. Hier könnten z.B. die Großeltern des Kindes, andere Verwandte oder befreundete Familien „ins Spiel kommen“. Im günstigsten Fall kann es sich dabei um Personen handeln, denen gegenüber das Kind ein vertrautes Verhältnis hat. Möglicherweise kann durch diesen Schritt auch eine Inobhutnahme beendet oder vermieden werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Unterbringung einverstanden sind und gleichzeitig aber auch die Sicherheit der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet ist.

Fachlich notwendig ist es vor allen Dingen bei sehr jungen Kindern, einen gut geschützten Rahmen für die Inobhutnahme ohne ständig wechselnde Bezugspersonen zu finden (vgl. Petri/ Pierlings 2016: 19). Bietet sich keine Möglichkeit der sicheren Unterbringung im Kreis der Familie oder Nachbarschaft, ist gerade bei Kleinkindern im Alter bis zu 3 Jahren eine Unterbringung im Rahmen von Bereitschaftspflegestellen sinnvoll und notwendig. Bereitschaftspflegestellen müssen in der Lage sein, ein oder ggf. mehrere Kinder sehr zeitnah (möglichst zu jeder Tages- und Nachtzeit) aufzunehmen. Es setzt eine hohe persönliche Flexibilität bei den Bereitschaftspflegestellen voraus, sich von einem Moment auf den nächsten auf die besonderen Bedürfnisse eines schutzbedürftigen jungen Menschen einzulassen und die eigene Zeitplanung zurückzustellen. Auch hier liegt ein Grund, weshalb sich geeignete Personen für diese wichtige Tätigkeit nur schwer finden lassen.

Wichtig ist jedoch nicht nur die Akquise geeigneter Personen für die Bereitschaftspflege, sondern auch eine fachlich qualifizierte Begleitung durch

das Jugendamt oder einen beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. zu diesem Thema auch Petri i.d.B.). Hilfreich ist auch eine professionelle Begleitung der Familien, um die notwendige Reflexionsmöglichkeit zu bieten, in der Rollenklarheit und Auftragsklärung bearbeitet werden können. Unbedingt notwendig ist ein ausgewogenes Distanz-Nähe-Verhältnis, das es einerseits dem Kind ermöglicht, in einem sicheren Rahmen ein (wenn auch ein auf Kurzfristigkeit angelegtes) Bindungsangebot anzunehmen. Andererseits sollte die Bereitschaftspflegestelle auch in der Lage sein, das vertraute Kind wieder gehen zu lassen, ohne einen erneuten Loyalitätskonflikt oder gar einen (erneuten) traumatisierenden Beziehungsabbruch hervorzurufen. Das fällt besonders schwer, wenn ein über Wochen beschütztes und liebgewonnenes Kind mitunter in die Herkunftsfamilie zurückkehrt, in der sein Wohl vorher gefährdet schien oder tatsächlich war.

Nicht für alle Minderjährigen in akuten Krisensituationen stellt sich Bereitschaftspflege als sinnhafte Krisenunterbringung dar. Insbesondere kompliziert agierende oder drogengebrauchende (meist ältere) Kinder und Jugendliche können (Pflege-)Familien oder Bereitschaftspflegestellen schnell an den Rand der Leistungsfähigkeit bringen.

Auch aus anderen Gründen kann eine Unterbringung in der Bereitschaftspflege kontraproduktive „Nebenwirkungen“ haben: Kinder und Jugendliche, die in familienanalogen Systemen untergebracht werden, können in Loyalitätskonflikte gegenüber ihren Herkunftsfamilien geraten und – ob bewusst oder unbewusst – alles tun, um zu beweisen, dass die „neue Familie“ nicht besser funktioniert als die Herkunftsfamilie, dass ihre neuen (Pflege-)Eltern nicht besser sind als die leiblichen Eltern (vgl. Trenczek/Düring/ Neumann-Witt 2017: 142). Möglicherweise behindert auch ein subjektives Konkurrenzgefühl bei den Kindeseltern gegenüber den Pflegeeltern die Mitarbeit dieser im Hilfeprozess.

Geeignete Einrichtungen

Kinder- und Jugendnotdienste, Jugendschutzstellen, Kinderschutzhäuser oder Kriseneinrichtungen sind auf den speziellen Bedarf von Inobhutnahmen konzipiert, zielgerichtet für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in akuten Not- und Krisensituationen. Tag und Nacht können sie

nach der Inobhutnahme-Entscheidung des Jugendamts Minderjährige aufnehmen, wobei sie keine oder nur wenige Auswahlkriterien an die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen stellen können (siehe hierzu weiter unten zum Thema Zielgruppen). Die Unterbringung erfolgt hier im Gruppensetting. Die Betreuung durch pädagogische Fachkräfte ist rund um die Uhr sichergestellt.

Bei den in Obhut genommenen Minderjährigen handelt es sich zum größten Teil um Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen. Auf jeden Fall befinden sie sich in Ausnahmesituationen und haben einen hohen Betreuungs- und Stabilisierungsbedarf. Selten ist vorhersehbar, in welchem Zustand sie in der Einrichtung ankommen und wie sie mit der neuen ungewohnten Situation umgehen werden. Oft stellt sich erst nach einer individuell unterschiedlich langen Zeit der Eingewöhnung und Beziehungsaufnahme heraus, wie stark das Ausmaß einer möglichen Traumatisierung ist.

Durch die aufgabenbedingte Aufnahmeverpflichtung kann eine Inobhutnahme-Einrichtung regelhaft keinen Einfluss auf die aktuelle Gruppensammensetzung nehmen.

Der permanente Wechsel von möglicherweise auch traumatisierten Kindern und Jugendlichen stellt besondere Anforderungen an die Mitarbeitenden einer Inobhutnahme-Einrichtung aber auch an die Kinder. Das Ziel der „pädagogischen Einwirkung“ tritt vor allen Dingen in Zeiten hoher Fluktuation der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen oder einer Häufung von sehr betreuungsintensiven Minderjährigen hinter der Notwendigkeit zurück, die aktuelle Situation einer sich dauernd verändernden Gruppe unter Kontrolle zu halten und dabei auch den Schutz aller Kinder und Jugendlichen zu sichern. Hier ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit, insbesondere aber viel „Fingerspitzengefühl“ der Mitarbeitenden gefordert. Nicht zuletzt muss bei den pädagogischen Fachkräften die Bereitschaft vorhanden sein, sich auch immer wieder mit den Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen, die zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (oder zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie) hin- und herwandern oder hin- und hergeschoben werden. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, deren vorheriger Aufenthaltsort eine Kinder- und Jugendhilfe-

einrichtung war, ist von 11% im Jahr 2010 auf 14,7% im Jahr 2016 angestiegen (vgl. AKJ Stat 2019: 149).¹

Für Kinder und Jugendliche, die starke Verhaltensauffälligkeiten zeigen, werden oft erst nach Wochen adäquate Plätze zur weiteren Unterbringung gefunden. So bleiben sie häufig sehr lange in den Kriseneinrichtungen, was sich als höchst problematisch erweist (vgl. Kurtz, Hipke, Eifler i.d.B.). Ausgestattet mit dem Stigma „Systemsprenger“ unterliegen gerade sie oft im „Casting“ um die Plätze der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Notdienste der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Von den Inobhutnahme-Einrichtungen freier Träger unterscheiden sich die Notdienste der Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen dadurch, dass sie als Bereitschaftsdienst des Jugendamts zur direkten Aufnahmeentscheidung, also zur Durchführung des Verwaltungsaktes Inobhutnahme befugt sind. Die Notdienste der Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen damit auch vielerorts weitere Funktionen des Jugendamts wahrnehmen, die den Kinderschutz in akuten Not- und Krisensituationen bei Nichterreichbarkeit des örtlichen Jugendamts betreffen. Das bedeutet wiederum, dass die Notdienste bei Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung Hausbesuche anstelle des Jugendamts durchführen und ggf. vor Ort Entscheidungen über Inobhutnahmen treffen müssen.

Diese zusätzliche Aufgabenstellung setzt natürlich eine entsprechende personelle Ausstattung voraus: So muss es möglich sein, dass mindestens zwei Sozialarbeiter*innen zu einem Hausbesuch oder anderen Vor-Ort-Einsatz fahren, um eine Überprüfung des Kindeswohls durchzuführen. Dies ist nicht nur aus Schutzgründen für die Mitarbeitenden notwendig, sondern auch um die Situationsprüfung im Vier-Augen-Prinzip durchführen zu können, wie es standardmäßig in vielen Bundesländern festgelegt ist (vgl. AV Kinderschutz Berlin 2008: Nr. 5 und 6), um die Sicherheit der Einschätzung zu erhöhen.

¹ Leider wird in der bundesweiten Statistik nicht festgehalten, wie viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus disziplinarischen Gründen aus Jugendhilfeeinrichtungen entlassen werden. Viele Aussagen aus der Praxis betonen, dass es dabei nicht nur um Einzelfälle handelt.